

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Rat der Europäischen Union hat die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1; im Folgenden: Brüssel-IIb-Verordnung) verabschiedet. Dabei handelt es sich um die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1; im Folgenden: Brüssel-IIa-Verordnung). Durch die Brüssel-IIb-Verordnung entfällt insbesondere das Vollstreckbarerklärungsverfahren, das bislang der Vollstreckung ausländischer Titel grundsätzlich vorgeschaltet ist. Die Neuregelung, die ab dem 1. August 2022 in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Königreichs Dänemark Anwendung finden wird, gilt in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar, bedarf jedoch einiger ergänzender Durchführungsvorschriften.

B. Lösung

Der Entwurf ergänzt das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) um die zur Durchführung der Brüssel-IIb-Verordnung erforderlichen Vorschriften. Neben notwendigen Folgeänderungen im Rechtspflegergesetz, im Auslandsunterhaltsgesetz, im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie im Achten Buch Sozialgesetzbuch sieht der Entwurf die Änderung einzelner Vorschriften der Zivilprozessordnung vor, die der Durchführung anderer EU-Verordnungen auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen dienen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die geplanten Regelungen haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

[Merkposten: Ob und falls ja, welche Auswirkungen der Entwurf auf den Bundeshaushalt hat, wird derzeit noch vom BfJ ermittelt und im Regierungsentwurf ergänzt werden.]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Entwurf ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verbunden. Die Brüssel-IIb-Verordnung wird vielmehr zu einer Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern führen. Beteiligte, die eine Entscheidung in Ehesachen und im Bereich der elterlichen Verantwortung in einem anderen Mitgliedstaat der Verordnung vollstrecken wollen, müssen dort künftig keine gerichtliche Vollstreckbarerklärung mehr erwirken und zur Zwangsvollstreckung seltener als bisher eine Übersetzung vorlegen. Dadurch verringert sich innerhalb der Europäischen Union der für die grenzüberschreitende Vollstreckung erforderliche Zeit- und Kostenaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine. Der Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf dient im Wesentlichen der Durchführung der Brüssel-IIb-Verordnung, die die Brüssel-IIa-Verordnung ablöst. Den Landesjustizverwaltungen und Gerichten entsteht durch den Entwurf im Vergleich zu den Durchführungsvorschriften zur Brüssel-IIa-Verordnung voraussichtlich weder ein Mehr- noch ein Minderaufwand. Der mit dem Wegfall bestehender Vorgaben einhergehende Minderaufwand wird durch Mehraufwand aufgewogen werden, der durch die Einführung neuer Vorgaben entsteht. [Merkposten: Der dem BfJ durch die Vorgaben der Brüssel-IIb-Verordnung im Vergleich zur Brüssel-IIa-Verordnung entstehende Mehraufwand wird derzeit noch von diesem ermittelt und im Regierungsentwurf ergänzt werden.]

Die nicht durch die Vorgaben der Brüssel-IIb-Verordnung veranlasste erweiterte Beteiligungsmöglichkeit des BfJ als Zentrale Behörde an gerichtlichen Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen wird zu einem Mehraufwand von ca. 42.000,00 € beim BfJ führen.

F. Weitere Kosten

Sonstige direkte oder indirekte Kosten entstehen weder für die Wirtschaft noch für Bund, Länder und Kommunen. Die Ausführung des Gesetzes wird sich weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes

Das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Zulassung der Zwangsvollstreckung, Anerkennungsfeststellung und Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses im Anwendungsbereich des Haager Kinderschutzübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens“.

b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Besondere Regelungen zum Haager Kinderschutzübereinkommen“.

c) Die Angaben zu den §§ 35 und 36 werden wie folgt gefasst:

„§ 35 Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung aus Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten

§ 36 Vollstreckungsabwehrklage bei Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten“.

d) Die Angaben zu den §§ 38 und 39 werden wie folgt gefasst:

„§ 38 Besondere Verfahrensvorschriften

§ 39 Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 und Übersendung von Unterlagen“.

e) Nach der Angabe zu Abschnitt 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Besondere Vorschriften zur Vollstreckung von Titeln über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs“.

- f) Nach der Angabe zu § 44 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt2

Besondere Vorschriften zur Vollstreckung von Titeln nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1111

- § 44a Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 44b Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/1111
- § 44c Entscheidung über die Versagung der Vollstreckung und Bekanntmachung der Entscheidung
- § 44d Sofortige Beschwerde
- § 44e Rechtsbeschwerde
- § 44f Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung aus Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten
- § 44g Vollstreckungsabwehrklage bei Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten
- § 44h Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1111
- § 44i Einstellung der Zwangsvollstreckung
- § 44j Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen und auf Versagung der Anerkennung“.

- g) Die Angabe zu Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9

Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1111“.

- h) Nach der Angabe zu § 49 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 50 Widerruf von Bescheinigungen“.

- i) Die bisherige Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Verfahren der nationalen Behörde“.

- j) Die Angabe zu den §§ 51 bis 53 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§§ 52 und 53 (weggefallen)“.

- k) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 Übergangsvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1111“.

- l) Die Angabe zu § 56 wird gestrichen.

2. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338

S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1)“ ersetzt.

3. In § 2 wird die das Wort „EG-Verordnung“ durch das Wort „EU-Verordnung“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“ durch die Wörter „Artikel 76 der Verordnung (EU) 2019/1111“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/1111“ und das Wort „Mitteilungen“ durch das Wort „Anträge“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens gilt dies auch für Mitteilungen.“
6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung

Das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens sich die Person, gegen die sich der Antrag richtet, oder das Kind, auf das sich die Entscheidung bezieht, gewöhnlich aufhält, ist örtlich ausschließlich zuständig für

1. Verfahren nach Artikel 30 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 54 Absatz 1, Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/1111,
2. die Zwangsvollstreckung von Titeln nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs,
3. Verfahren nach den Artikeln 24 und 26 des Haager Kinderschutzübereinkommens und
4. Verfahren nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen.

Besteht für Verfahren nach Satz 1 keine Zuständigkeit nach dieser Vorschrift, so ist dasjenige Familiengericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens das Interesse an der Feststellung hervortritt oder das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Besteht für Verfahren nach Satz 1 keine Zuständigkeit nach Satz 1 oder 2, ist das Familiengericht Pankow örtlich ausschließlich zuständig.“

7. In § 11 Nummer 2 wird das Wort „besteht“ durch die Wörter „bekannt wird“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie in Verfahren über die Vollstreckbarerklärung nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Familiengericht Pankow/Weißensee“ durch die Wörter „Familiengericht Pankow“ ersetzt.
9. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“ durch die Wörter „Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1111“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“ durch die Wörter „Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1111“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“ durch die Wörter „Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1111“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Kinderschutzübereinkommen“ die Wörter „oder auf Ersuchen eines ausländischen Gerichts nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“ durch die Wörter „den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) 2019/1111“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“ durch die Wörter „Artikels 12 der Verordnung (EU) 2019/1111“ ersetzt.
10. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Zulassung der Zwangsvollstreckung, Anerkennungsfeststellung und Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses im Anwendungsbereich des Haager Kinderschutzübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens“.

11. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „Mit Ausnahme der in den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 aufgeführten Titel“ durch die Wörter „Im Anwendungsbereich des Haager Kinderschutzübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Besondere Regelungen zum Haager Kinderschutzübereinkommen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- bb) In Satz 1 werden die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 und“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden das Semikolon und die Wörter „in Ehesachen gilt § 788 der Zivilprozessordnung entsprechend“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „in Ehesachen sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen“ gestrichen.
14. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „soweit“ wird durch das Wort „wenn“ ersetzt und nach den Wörtern „vollendet hat“ werden die Wörter „und nicht geschäftsunfähig ist“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.“
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
16. § 24 Absatz 6 wird aufgehoben.
17. § 26 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
18. In § 29 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
19. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Entsprechend anzuwenden sind die §§ 546, 547 und 560 der Zivilprozessordnung sowie § 577 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 bis 3.“
20. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003,“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 18 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18 Satz 3“ ersetzt.

21. In § 33 Absatz 1 werden die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003,“ gestrichen

22. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „errichtet“ durch das Wort „geschaffen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „in den Anwendungsbereich des Haager Kinderschutzübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens fallenden“ eingefügt.

23. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung aus Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Geltendmachung des Anspruchs“ durch die Wörter „Klage, mit der ein Anspruch nach Absatz 1 geltend gemacht wird,“ ersetzt.

24. Die Überschrift des § 36 wird wie folgt geändert:

„§ 36

Vollstreckungsabwehrklage bei Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten“.

25. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Besondere Verfahrensvorschriften“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorrangig“ die Wörter „und beschleunigt“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 genannten Frist“ durch die Wörter „Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1111 genannten Fristen“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden gerichtliche Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 von der Zentralen Behörde eingeleitet, so benachrichtigt sie das Gericht von der Einleitung des Verfahrens. Auf ihren Antrag ist sie am Verfahren zu beteiligen.“

26. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 und Übersendung von Unterlagen

(1) Die Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 wird beim Gericht des ersten Rechtszugs von dem Familienrichter, in Verfahren vor dem Oberlandesgericht von dem Vorsitzenden des Senats für Familiensachen ausgestellt.

(2) Werden Unterlagen nach Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1111 unmittelbar dem zuständigen Gericht oder der Zentralen Behörde im Ausland übermittelt, sind der Zentralen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 7 des Haager Kindesentführungsübereinkommens Abschriften dieser Unterlagen zu übersenden.“

27. In § 41 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „auftritt“ durch die Wörter „bekannt wird“ ersetzt.

28. Nach der Überschrift des Abschnitts 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Besondere Vorschriften zur Vollstreckung von Titeln über die Herausgabe und Rückgabe von Personen und die Regelung des Umgangs“.

29. § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“ durch die Wörter „Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1111“ ersetzt und werden nach dem Wort „Herausgabe“ die Wörter „oder Rückgabe“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Titels“ die Wörter „nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen, dem Haager Kindesentführungsübereinkommen oder dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen“ eingefügt.

30. Nach § 44 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften zur Vollstreckung von Titeln nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1111

§ 44a

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Aus einem Titel nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1111, der in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.

(2) Weist die zur Vollstreckung berechnigte Person bei Vorlage der nach den Artikeln 35, 46 oder 65 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 zwecks Vollstreckung vorzulegenden Unterlagen nicht nach, wann der verpflichteten Person der zu vollstreckende Titel und die nach den Artikeln 36, 47 oder 66 ausgestellte Bescheinigung zugestellt worden sind, so stellt die für die Vollstreckung zuständige Stelle der verpflichteten Person von Amts wegen Abschriften der ihr vorgelegten Bescheinigung sowie der ihr vorgelegten Ausfertigung der Entscheidung zu.

(3) Umfasst ein vollstreckungsfähiger Titel nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1111 nach dem Recht des Staates, in dem er geschaffen wurde, das Recht auf Herausgabe des Kindes, so kann das Familiengericht die Herausgabeanordnung in einer nach § 44 getroffenen Anordnung klarstellend aufnehmen.

(4) Soll ein Titel über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs vollstreckt werden, so hat das für die Vollstreckung zuständige Gericht die verpflichtete Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Folgendes zu belehren:

1. die Statthaftigkeit eines Antrags auf Versagung der Vollstreckung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/1111,
2. das Gericht, bei dem der Antrag zu stellen ist, und dessen Sitz,
3. die einzuhaltende Form und Frist sowie
4. die Folgen der verspäteten Geltendmachung einzelner Vollstreckungsversagungsgründe und der zu ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel (§ 44b Absatz 4).

(5) Der verpflichteten Person sind die Belehrungen nach Absatz 4 sowie die Verfügung, durch die ihr nach § 92 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit rechtliches Gehör gewährt wird, zuzustellen.

§ 44b

Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/1111

(1) Mit dem Antrag auf Versagung der Vollstreckung nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/1111 können ausschließlich die in den Artikeln 41, 50, 56 Absatz 6 und Artikel 68 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1111 vorgesehenen Vollstreckungsversagungsgründe geltend gemacht werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Er muss die Vollstreckungsversagungsgründe bezeichnen, die geltend gemacht werden, und die zu ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Abweichend von § 114 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in Ehesachen im ersten Rechtszug eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich.

(3) Wird ein Titel über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs vollstreckt, so ist der Antrag auf Versagung der Vollstreckung spätestens binnen einer Frist von zwei Wochen zu stellen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung, durch die der verpflichteten Person nach § 92 Absatz 1 des

Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Vollstreckungsverfahren rechtliches Gehör gewährt wird. War die verpflichtete Person ohne ihr Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag in entsprechender Anwendung der §§ 17 bis 19 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn die Belehrung nach § 44a Absatz 4 Nummer 1 bis 3 unterblieben oder fehlerhaft ist.

(4) Werden Vollstreckungsversagungsgründe und die zu ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel im Fall der Vollstreckung eines Titels über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder über die Regelung des Umgangs trotz Belehrung nach § 44a Absatz 4 Nummer 4 nicht binnen der Frist des Absatzes 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 geltend gemacht, so sind sie nur zuzulassen, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder
2. die antragstellende Person die Verspätung genügend entschuldigt.

Der Entschuldigungsgrund nach Satz 1 Nummer 2 ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 44c

Entscheidung über die Versagung der Vollstreckung und Bekanntmachung der Entscheidung

(1) Über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/1111 entscheidet das Gericht durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen. Er kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Antragsgegner ist vor der Entscheidung zu hören.

(2) Für die Kostenentscheidung gelten in Ehesachen die §§ 91 bis 107 der Zivilprozessordnung und in den übrigen Verfahren die §§ 80 bis 85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(3) Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen.

(4) In einem Verfahren, das die Versagung der Vollstreckung einer die elterliche Verantwortung betreffenden Entscheidung zum Gegenstand hat, ist der Beschluss auch folgenden Personen zuzustellen:

1. dem gesetzlichen Vertreter des Kindes,
2. dem Vertreter des Kindes im Verfahren,
3. dem Kind selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist,
4. einem Elternteil, der nicht am Verfahren beteiligt war, sowie
5. dem Jugendamt.

Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.

(5) In einem Verfahren, das die Versagung der Vollstreckung einer Unterbringung zum Gegenstand hat, ist der Beschluss auch dem Leiter der Einrichtung oder der Pflegefamilie bekannt zu machen, in der das Kind untergebracht werden soll.

§ 44d

Sofortige Beschwerde

(1) Der Beschluss ist in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

(2) Abweichend von § 571 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Zivilprozessordnung sind neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Fall der Vollstreckung eines Titels über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder über die Regelung des Umgangs nur zuzulassen, wenn sie im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht. Das Beschwerdegericht kann die Glaubhaftmachung der Tatsachen verlangen, aus denen sich die Zulässigkeit der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Satz 1 ergibt.

(3) Vollstreckungsversagungsgründe und die zu ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug nach § 44b Absatz 4 zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.

(4) § 44c Absatz 2 bis 5 ist entsprechend anwendbar.

§ 44e

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts findet die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt, wenn das Beschwerdegericht sie in seinem Beschluss in entsprechender Anwendung des § 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 der Zivilprozessordnung zugelassen hat.

(2) § 574 Absatz 4, § 575 Absatz 1 bis 4 sowie die §§ 576 und 577 der Zivilprozessordnung und § 44c Absatz 2 bis 5 sind entsprechend anwendbar. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben § 574 Absatz 4 und § 577 Absatz 2 Satz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sowie in § 576 Absatz 3 die Verweisung auf § 556 der Zivilprozessordnung außer Betracht.

(3) Soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Beschwerdegericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union abgewichen sei, muss die Entscheidung, von der der angefochtene Beschluss abweicht, in der Beschwerdebegründung bezeichnet werden.

§ 44f

Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung aus Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten

(1) Wird ein Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten in dem Mitgliedstaat, in dem er geschaffen wurde, aufgehoben oder abgeändert, so ist die berechnigte Person zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher der verpflichteten Person durch die Vollstreckung des Titels oder durch eine Leistung zur Abwendung der Vollstreckung entstanden ist, sofern der Titel zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckungsmaßnahme noch mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden konnte.

(2) Für die Klage, mit der ein Anspruch nach Absatz 1 geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung entschieden hat oder über einen solchen Antrag zu entscheiden hätte.

§ 44g

Vollstreckungsabwehrklage bei Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten

(1) Die aus einem Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten verpflichtete Person kann Einwendungen gegen den Anspruch selbst im Wege einer Klage entsprechend § 767 der Zivilprozessordnung insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Erlass des Titels entstanden sind.

(2) Für die Klage nach Absatz 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung entschieden hat oder über einen solchen Antrag zu entscheiden hätte.

§ 44h

Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1111

(1) Antragsberechtigt nach Artikel 56 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 ist auch das betroffene Kind. Antragsberechtigt nach Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1111 sind auch das betroffene Kind und das Jugendamt.

(2) Die Befugnis zur Aussetzung der Vollstreckung im Sinne des Artikels 56 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1111 umfasst die Befugnis zur Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln. Die Entscheidung über eine Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1111 ist unanfechtbar.

(3) Für die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung ist das Oberlandesgericht zuständig, wenn dort eine sofortige Beschwerde gegen einen im Vollstreckungsverfahren ergangenen Beschluss anhängig ist.

(4) Wird ein ausländischer Titel nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1111 vollstreckt, findet § 93 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung.

§ 44i

Einstellung der Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen, wenn die Ausfertigung einer rechtskräftigen Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass

1. die Vollstreckung im Verfahren nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/1111 versagt worden ist oder
2. die Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/1111 ausgesetzt worden ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bleiben die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen einstweilen bestehen, sofern nicht durch die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet ist.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist entsprechend § 775 Nummer 1 und 2 und § 776 der Zivilprozessordnung einzustellen oder zu beschränken, wenn Folgendes vorgelegt wird:

1. im Fall einer nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2019/1111 bescheinigten Entscheidung eine Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1111,
2. im Fall eines nicht in Nummer 1 genannten Titels eine Entscheidung des Mitgliedstaates, in dem der Titel geschaffen wurde, über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist auf Verlangen des Vollstreckungsorgans eine Übersetzung der Entscheidung in die deutsche Sprache vorzulegen. Die Übersetzung ist von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen.

§ 44j

Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen und auf Versagung der Anerkennung

(1) Auf das Verfahren über einen gesonderten Feststellungsantrag nach Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1111 und auf das Verfahren über einen gesonderten Antrag auf Versagung der Anerkennung nach Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1111 sind § 44b Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie § 44c entsprechend anzuwenden. Antragsberechtigt ist, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung oder an der Versagung der Anerkennung hat. Der Antrag auf Versagung der Anerkennung nach Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1111 muss bezeichnen, welche der in den Artikeln 38, 39, 50 oder 68 der Verordnung (EU) 2019/1111 vorgesehenen Anerkennungsversagungsgründe geltend gemacht werden, und die zu ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(2) Der erstinstanzliche Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 44d Absatz 1 und 4 anfechtbar. Der Beschluss des Beschwerdegerichts ist in entsprechender Anwendung des § 44e mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar.

(3) Wird der Titel in dem Mitgliedstaat, in dem er geschaffen worden ist, aufgehoben oder geändert und kann die Aufhebung oder Änderung in dem Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen nicht mehr geltend gemacht werden, so kann der Antragsgegner die Aufhebung oder Änderung der Entscheidung, dass kein Anerkennungsversagungsgrund gegeben ist, in einem besonderen Verfahren beantragen. § 34 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

31. In § 45 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“ durch die Wörter „Artikel 82 der Verordnung (EU) 2019/1111“ ersetzt.
32. In § 46 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „einen“ das Wort „vollständigen“ eingefügt.
33. § 47 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Örtlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Kind untergebracht werden soll, seinen Sitz hat.“
34. In der Überschrift des Abschnitts 9 wird die Angabe „der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“ durch die Angabe „Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1111“ ersetzt.
35. Die §§ 48 und 49 werden durch die folgenden §§ 48 bis 50 ersetzt:

„§ 48

Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen nach Artikel 36 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1111 werden von dem Familienrichter beim Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn das Verfahren bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Vorsitzenden des Senats für Familiensachen ausgestellt.

(2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 sind ohne Anhörung des Antragsgegners auszustellen.

(3) Eine Ausfertigung der Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1111 ist dem Antragsgegner zuzustellen. Die Zustellung erfolgt von Amts wegen. Das gilt nicht, wenn die antragstellende Person Übermittlung an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt hat.

(4) Die Entscheidung des Familienrichters, mit der ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 oder nach Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1111 zurückgewiesen wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 49

Berichtigung von Bescheinigungen

Für die Berichtigung einer Bescheinigung nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2019/1111 (Artikel 37 der Verordnung (EU) 2019/1111) und für die Berichtigung einer Bescheinigung nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2019/1111 (Artikel 48 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1111) gilt § 319 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 50

Widerruf von Bescheinigungen

(1) Über den Widerruf einer Bescheinigung nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2019/1111 (Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/1111) entscheidet das Gericht, das die Bescheinigung ausgestellt hat.

(2) § 319 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung ist auf den Widerruf entsprechend anzuwenden.“

36. Der bisherige § 50 wird § 51.

37. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Übergangsvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1111

Wenn für vor dem 1. August 2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und vollstreckbar gewordene Vereinbarungen nach Artikel 100 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1; L 99 vom 15.4.2016, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 (ABl. L 367 vom 14.12.2004, S. 1) geändert worden ist, weiter gilt, ist dieses Gesetz in seiner am 31. Juli 2022 geltenden Fassung anzuwenden.“

38. § 56 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 10 bis 15, 20, 21, 32 bis 35, 38, 39, 40, 41, 44 bis 44c, 44f, 44h, 44j und 47 bis 50 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes dem Familiengericht obliegen, bleiben sie dem Richter vorbehalten.“

Artikel 3

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1080 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht, wenn die antragstellende Person Übermittlung an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt hat.“

2. Dem § 1111 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht, wenn die antragstellende Person Übermittlung an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt hat.“

Artikel 4

Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes

§ 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des [Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 \(BGBl. I S. 898\)](#), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 \(BGBl. I S. 1724\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „a) im Anwendungsbereich der [Verordnung \(EU\) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen \(ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1\)](#) nach [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2019/1111](#)“.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des [Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 \(BGBl. I S. 2586, 2666\)](#), das zuletzt durch [... noch abzuwartende vorherige Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1710 wird der Gebührentatbestand wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Nummer 5 wird das Wort „und“ angefügt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Versagung der Vollstreckung nach den §§ 44b und 44c IntFamRVG“.

2. In Nummer 1712 werden dem Gebührentatbestand die Wörter „und auf Aussetzung der Vollstreckung nach § 44h IntFamRVG“ angefügt.

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch [... noch abzuwartende vorherige Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Nummer 6 werden nach den Wörtern „§ 1109 der Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Wörter „jedes Verfahren über Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung nach § 44h des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes“ eingefügt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9a Buchstabe b wird die Angabe „§ 48“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 und § 48“ ersetzt.
3. Nummer 3328 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand werden die Wörter „Beschränkung oder“ durch die Wörter „Beschränkung, Aussetzung oder“ ersetzt.
 - b) Satz 1 der Anmerkung wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Tätigkeit zum Rechtszug gehört (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 RVG).“

Artikel 7

Änderung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch [... noch abzuwartende vorherige Änderung durch das KJSG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[Merkposten: Durch den Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG sollen in § 38 SGB VIII-E Bezugnahmen auf die Brüssel-IIa-Verordnung aufgenommen werden. Diese werden durch den Entwurf dieses Gesetzes durch Bezugnahmen auf die Brüssel-IIb-Verordnung ersetzt werden müssen. Vor Formulierung der entsprechenden Änderungsbeehle soll jedoch das weitere Gesetzgebungsverfahren zum KJSG abgewartet werden.]

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes in der vom 1. August 2022 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2022 in Kraft. Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Der Rat der Europäischen Union hat am 25. Juni 2019 die Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen verabschiedet (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1; im Folgenden: Brüssel-IIb-Verordnung). Dabei handelt es sich um die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1; im Folgenden: Brüssel-IIa-Verordnung). Die Brüssel-IIb-Verordnung ist am 22. Juli 2019 in Kraft getreten und gilt – mit Ausnahme bestimmter staatlicher Mitteilungspflichten und der Ermächtigung der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte, die bereits mit Inkrafttreten Anwendung finden – ab dem 1. August 2022. Für ihre Anwendbarkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, der Errichtung oder Eintragung der öffentlichen Urkunde sowie der Eintragung der Vereinbarung an. Für Entscheidungen in vor diesem Stichtag eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, für vorher förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und vollstreckbar gewordene Vereinbarungen bleibt gemäß Artikel 104 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 100 Absatz 2 der Brüssel-IIb-Verordnung die Brüssel-IIa-Verordnung anwendbar.

Die Brüssel-IIb-Verordnung regelt die internationale Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Titeln aus anderen Mitgliedstaaten in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführungen.

Sie gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme des Königreichs Dänemark. Dänemark beteiligt sich nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks nicht an der Annahme der Verordnung.

Rechtsgrundlage der Brüssel-IIb-Verordnung ist Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

2. Die Brüssel-IIb-Verordnung fasst die geltende Brüssel-IIa-Verordnung neu und entwickelt sie in wesentlichen Bereichen fort.

Die Brüssel-IIb-Verordnung sieht klarere Vorschriften für den Verkehr öffentlicher Urkunden und Vereinbarungen vor: Da ein freier Verkehr rein privater Vereinbarungen durch die Verordnung nicht geregelt wird, ist ihr Anwendungsbereich auf in einem Mitgliedstaat förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden sowie dort eingetragene Parteivereinbarungen beschränkt.

Mit der Anwendung der Brüssel-IIb-Verordnung entfällt das sogenannte Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung aller in ihren Anwendungsbereich fallenden Titel in einem anderen Mitgliedstaat der Verordnung. Unter der Geltung der Brüssel-IIa-Verordnung müssen Parteien, die ihren Titel betreffend die elterliche Verantwortung in einem anderen Mitgliedstaat der Verordnung vollstrecken wollen, diesen im Vollstreckungsmitgliedstaat grundsätzlich zunächst für vollstreckbar erklären lassen, bevor sie zur eigentlichen Zwangsvollstreckung übergehen können. Lediglich

bei der Vollstreckung der sogenannten privilegierten Entscheidungen – Umgangsentscheidungen sowie Rückgabeanordnungen im Rahmen von Sorgerechtsverfahren im Herkunftsstaat nach dem sogenannten übergeordneten Mechanismus im Anschluss an die Ablehnung der Rückgabe des Kindes gemäß Artikel 13 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206; im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen) – ist der Zwischenschritt der Vollstreckbarerklärung bereits nach der Brüssel-IIa-Verordnung entbehrlich. Künftig entfällt dieser Zwischenschritt für alle in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung fallenden Titel, seien es Entscheidungen, öffentliche Urkunden oder Vereinbarungen. Ermöglicht wird dies durch die Festschreibung verfahrensrechtlicher Mindeststandards, deren Nichteinhaltung die Aussetzung oder Versagung der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat zur Folge haben kann.

Die die Vollstreckung betreibende Partei hat der für die Vollstreckung zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates zum Zwecke der Vollstreckung künftig lediglich noch eine Ausfertigung des Titels sowie die bereits unter dem Regime der Brüssel-IIa-Verordnung vorgesehene, von der zuständigen Stelle des Ursprungsmitgliedstaates auszustellende Bescheinigung mit den für die Vollstreckung relevanten Angaben vorzulegen. Erleichterungen gelten auch bei der Vorlage von Übersetzungen. Was die Bescheinigung betrifft, ist eine Übersetzung nur der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder vorzulegen, wenn die für die Vollstreckung zuständige Behörde dies für erforderlich hält. Eine Übersetzung des Titels kann sie nur noch verlangen, wenn sie das Verfahren ohne die Übersetzung nicht fortsetzen kann.

Bei der Ausstellung der Bescheinigungen für privilegierte Entscheidungen ist weiterhin - anders als bei den übrigen Entscheidungen - die Einhaltung bestimmter verfahrensrechtlicher Standards zu überprüfen und zu bestätigen. Der Rechtsschutz gegen die Vollstreckung der privilegierten Entscheidungen wird insofern verbessert, als die für die Vollstreckung erforderliche Bescheinigung im Ursprungsmitgliedstaat nicht nur wie bisher – und bei nicht privilegierten Entscheidungen auch weiterhin – berichtigt werden kann, sondern, wenn sie gemessen an den für ihre Ausstellung festgelegten Voraussetzungen zu Unrecht ausgestellt wurde, auch widerrufen werden muss. Bei der Ausstellung der Bescheinigungen für öffentliche Urkunden und Vereinbarungen ist – neu – zu überprüfen und zu bestätigen, dass die internationale gerichtliche Zuständigkeit des Mitgliedstaates, dessen Behörden die öffentlichen Urkunden errichtet oder registriert bzw. die Vereinbarungen registriert haben, besteht. Auch diese Bescheinigung kann nicht nur berichtigt, sondern muss auch, wenn sie zu Unrecht ausgestellt wurde, widerrufen werden.

Das Verfahren zur Vollstreckung der im Ursprungsmitgliedstaat ergangenen Titel, seien es Entscheidungen, öffentliche Urkunden oder Vereinbarungen, richtet sich unter der Brüssel-IIb-Verordnung grundsätzlich weiterhin nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Allerdings wird die Abschaffung des Exequaturverfahrens durch die Einführung neuer Rechtsschutzmöglichkeiten flankiert: Die Brüssel-IIb-Verordnung sieht – in Anlehnung an die derzeitigen Gründe für die Nichtanerkennung in der Brüssel-IIa-Verordnung – eine bestimmte Anzahl harmonisierter Gründe für die Versagung und Aussetzung der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat vor. Die Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung, die schon bisher vom Exequaturverfahren ausgenommen waren, bleiben insofern privilegiert, als sich die Versagungsgründe auf die Unvereinbarkeit mit einer später ergangenen Entscheidung beschränken. Dabei bleibt es dem nationalen Recht überlassen, darüber zu befinden, ob die Gründe für die Versagung der Vollstreckung von einer Partei geltend gemacht werden müssen oder von Amts wegen zu beachten sind. Neben den harmonisierten Gründen für die Versagung und Aussetzung der Vollstreckung bleiben die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates vorgesehenen Gründe für die Versagung und Aussetzung der Vollstreckung anwendbar, sofern sie nicht mit der Verordnung unvereinbar sind.

Die Brüssel-IIb-Verordnung begründet die Verpflichtung der Gerichte der Mitgliedstaaten, dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, in den unter die Verordnung fallenden grenzüberschreitenden Verfahren zur elterlichen Verantwortung die Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidung kann grundsätzlich versagt werden, wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen wurde. Es bleibt allerdings Sache der Mitgliedstaaten, im nationalen Recht zu regeln, wer das Kind anhört und wie es angehört wird, ohne dass eine Überprüfung dieser Einzelheiten durch die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates möglich ist. Daher soll es nach dem Willen des Ordnungsgebers nicht zulässig sein, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung einzig und allein aus dem Grund zu versagen, dass das Gericht des Ursprungsmitgliedstaates die Anhörung des Kindes auf andere Weise vorgenommen hat, als dies ein Gericht des Anerkennungs-/Vollstreckungsmitgliedstaates tun würde.

Das Rückgabeverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen soll durch die Neufassung der Verordnung in der Europäischen Union noch schneller und effektiver angewendet werden. Zu diesem Zweck sieht die Brüssel-IIb-Verordnung, die die wesentlichen Vorschriften zur internationalen Kindesentführung systematisch in einem Kapitel bündelt, präzise Fristen für die mit einem Rückgabeverfahren befassten Stellen vor: Die ersuchte Zentrale Behörde hat den Eingang eines diesbezüglichen Antrags binnen fünf Tagen zu bestätigen (Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 Brüssel-IIb-Verordnung). Die gerichtlichen Entscheidungen der ersten und der Rechtsmittelinstanz haben – außer bei außergewöhnlichen Umständen – jeweils binnen sechs Wochen zu ergehen (Artikel 24 Absatz 2 und 3 Brüssel-IIb-Verordnung). Rückgabeentscheidungen sind binnen weiterer sechs Wochen zu vollstrecken (Artikel 28 Absatz 2 Brüssel-IIb-Verordnung). Die Brüssel-IIb-Verordnung ermächtigt das Gericht zudem ausdrücklich, einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen anzuordnen – während des Rückgabeverfahrens, um den Kontakt zwischen dem zurückgelassenen Elternteil und dem Kind sicherzustellen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht, sowie bei Rückgabe des Kindes, um dieses vor der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 lit. b des Haager Kindesentführungsübereinkommens zu schützen. Ausdrücklich soll eine Rückgabeentscheidung ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können. Ferner wird der alternativen Streitbeilegung eine prominentere Stellung eingeräumt, um dauerhafte Lösungen zu erleichtern, die auf der Autonomie der Parteien beruhen.

Ob die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes der vorherigen Zustimmung der Behörden des Mitgliedstaates, in dem das Kind untergebracht werden soll, bedarf, und welches Verfahren dabei einzuhalten ist, beantwortet bislang das innerstaatliche Recht dieses Mitgliedstaates. Die Brüssel-IIb-Verordnung sieht nun in ihrem Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 ein unionsautonomes Erfordernis der vorherigen Zustimmung vor, ohne die die Unterbringungsentscheidung nicht ergehen darf, sofern nicht abweichende Verwaltungsvereinbarungen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten bestehen. Das Verfahren zur Einholung der Zustimmung richtet sich grundsätzlich weiterhin nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaates. Allerdings bestimmt die Brüssel-IIb-Verordnung nunmehr die Anforderungen, denen ein Zustimmungersuchen genügen muss, und eine der zügigeren Durchführung des Verfahrens dienende Dreimonatsfrist für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung.

Was schließlich die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung betrifft, wird die Stellung der Zentralen Behörden gestärkt. Außer in dringenden Fällen und unbeschadet der im Rahmen der Verordnung zulässigen direkten Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gerichten sind ausgehende Ersuchen über die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates an die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaates zu übermitteln. Auch bei dem vor der grenzüberschreitenden Unterbringung von Minderjährigen vorgesehenen Konsultationsverfahren sind die Zentralen

Behörden zwingend einzuschalten. Die Aufgaben der Zentralen Behörden bei der Zusammenarbeit in Einzelfällen werden deutlich konkretisiert. Zudem normiert die Brüssel-IIb-Verordnung eine Frist von drei Monaten, binnen derer der ersuchenden Zentralen Behörde die erbetenen Informationen spätestens zu übermitteln sind, es sei denn, dies ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände unmöglich.

3. EU-Verordnungen gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Trotz dieser unmittelbaren Geltung bedürfen auch die Regelungen der Brüssel-IIb-Verordnung zur Durchführung in einzelnen Punkten der Ergänzung durch innerstaatliches Verfahrensrecht. Die Brüssel-IIb-Verordnung lässt den Mitgliedstaaten Spielraum, Einzelheiten so auszugestalten, dass sich die in der Verordnung geregelten Verfahren möglichst nahtlos in das System des innerstaatlichen Prozessrechts einfügen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Die für die Durchführung der Brüssel-IIb-Verordnung erforderlichen Vorschriften sollen in das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG) eingestellt werden. Dies mag auf den ersten Blick überraschen, da bislang systematisch die Regelungen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens im Zentrum des IntFamRVG stehen. Dieses Vollstreckbarerklärungsverfahren schafft die Brüssel-IIb-Verordnung für die in ihren Anwendungsbereich fallenden Titel aber gerade ab. Bei genauerer Betrachtung stellt sich die Aufnahme der Durchführungsvorschriften der Brüssel-IIb-Verordnung ins IntFamRVG aus Sicht der Rechtsanwendung dennoch als sachgerecht und vorzugswürdig gegenüber der Schaffung eines eigenen Durchführungsgesetzes für die Brüssel-IIb-Verordnung dar: Mit dem IntFamRVG wurde der familienrechtlichen Praxis ein eigenständiges und umfassendes Aus- und Durchführungsgesetz für mehrere im Sachzusammenhang zueinander stehende Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts zur Verfügung gestellt. Diesen Rechtsinstrumenten ist die Brüssel-IIb-Verordnung ebenso wie ihre Vorgängerin thematisch zuzuordnen.

Die Brüssel-IIb-Verordnung gilt nach ihrem Artikel 100 Absatz 1 nur für am oder nach dem 1. August 2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und eingetragene Vereinbarungen. Nur auf diese Verfahren, öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen sollen auch die neuen Durchführungsvorschriften anwendbar sein. Für Entscheidungen in vor dem Stichtag 1. August 2022 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, für vorher förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und vollstreckbar gewordene Vereinbarungen bleibt gemäß Artikel 104 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 100 Absatz 2 der Brüssel-IIb-Verordnung die Brüssel-IIa-Verordnung anwendbar. Insoweit sollen auch die bislang geltenden Durchführungsvorschriften anwendbar bleiben.

Dies hat zur Folge, dass die Brüssel-IIa-Verordnung und die Brüssel-IIb-Verordnung mit ihren jeweiligen nationalen Durchführungsbestimmungen auf längere Sicht nebeneinander anwendbar sein werden. Um die Lesbarkeit und Verständlichkeit des IntFamRVG zu erhalten, soll die ab dem 1. August 2022 geltende Fassung des Gesetzes ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Brüssel-IIb-Verordnung enthalten, nicht auch diejenigen für die Brüssel-IIa-Verordnung. Entsprechend verweist die Übergangsvorschrift des § 55 IntFamRVG-E für vor dem Stichtag 1. August 2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und vollstreckbar gewordene Vereinbarungen, für die die Brüssel-IIa-Verordnung weiter gilt, auf die Anwendbarkeit des IntFamRVG in seiner am 31. Juli 2022 geltenden Fassung. Der Rechtsanwender wird also für längere Zeit auf beide Fassungen zurückgreifen müssen: auf die am 31. Juli 2022 geltende Fassung für nach der Brüssel-IIa-Verordnung zu beurteilende Altfälle, auf die ab dem 1. August 2022 geltende Fassung für nach der Brüssel-IIb-Verordnung zu beurteilende Neufälle.

Entsprechend werden, beginnend mit dem Anwendungsbereich in § 1 Nummer 1, im gesamten IntFamRVG Bezugnahmen auf die Brüssel-IIa-Verordnung und ihre Vorschriften durch solche auf die Brüssel-IIb-Verordnung ersetzt: Dies betrifft die Änderungen in § 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 4 Absatz 1, § 10, § 13a Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 5, Absatz 5 und 6, § 38 Absatz 1 Satz 3, § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Satz 1, Überschrift zu Abschnitt 9, § 49, Überschrift zu § 55.

2. Abschnitt 5 des IntFamRVG (Zulassung der Zwangsvollstreckung, Anerkennungsfeststellung und Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses) soll keine Anwendung auf Titel der Brüssel-IIb-Verordnung finden und nur noch Ausführungsvorschriften für die Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen, also das Haager Kinderschutzübereinkommen und das Europäische Sorgerechtsübereinkommen, enthalten.

Die Brüssel-IIb-Verordnung schafft das sogenannte Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) als Zwischenschritt bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung ab. Infolgedessen sind Durchführungsvorschriften für die Vollstreckbarerklärung für in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung fallende Titel nicht erforderlich. Die Unterabschnitte 1 bis 3 zur Zulassung der Zwangsvollstreckung in Abschnitt 5 des IntFamRVG aber finden nach ihrer jetzigen Fassung auf alle Rechtsinstrumente der Anerkennung und Vollstreckung Anwendung, deren Durch- oder Ausführung das IntFamRVG dient. Daher ist durch die Änderung des IntFamRVG sicherzustellen, dass Unterabschnitte 1 bis 3 des Abschnitts 5 auf Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung keine Anwendung finden.

Was die Unterabschnitte 4 bis 7 betrifft, bedarf zwar auch die Brüssel-IIb-Verordnung entsprechender Durchführungsvorschriften für die Anerkennungsfeststellung (§ 32 IntFamRVG), die Anordnung auf Herausgabe des Kindes (§ 33 Absatz 1 IntFamRVG), ein gesondertes Verfahren auf Aufhebung oder Änderung der Entscheidung, mit der die Anerkennung eines Titels festgestellt wird (§ 34 Absatz 1 Satz 2 IntFamRVG), den Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung (§ 35 IntFamRVG) sowie die Vollstreckungsabwehrklage (§ 36 IntFamRVG). Doch liegt all diesen Vorschriften in ihrer jetzigen Fassung das Leitbild eines Rechtsinstrumentes der Anerkennung und Vollstreckung zugrunde, das als Zwischenschritt auf dem Weg zur Vollstreckung die vorherige Vollstreckbarerklärung des zu vollstreckenden Titels erfordert. Diesem Leitbild kehrt die Brüssel-IIb-Verordnung jedoch den Rücken, indem Titel aus anderen Mitgliedstaaten der Verordnung unmittelbar wie ein inländischer Titel zu vollstrecken sind. Diesem Paradigmenwechsel wird auch bei der Ausgestaltung der zur Durchführung der Brüssel-IIb-Verordnung erforderlichen Vorschriften Rechnung getragen, indem sie nicht, anknüpfend an und aufbauend auf die Verfahrensvorschriften der Vollstreckbarerklärung in Abschnitt 5 des IntFamRVG verortet werden, sondern systematisch zutreffend in dessen Abschnitt 7 zur Vollstreckung. Siehe dort § 44a Absatz 3 IntFamRVG-E für die Anordnung auf Herausgabe des Kindes, § 44f IntFamRVG-E für den Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung, § 44g IntFamRVG-E für die Vollstreckungsabwehrklage sowie § 44j IntFamRVG-E für das Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen und auf Versagung der Anerkennung sowie für die Aufhebung der Änderung der Entscheidung, dass kein Anerkennungsversagungsgrund gegeben ist.

Die Brüssel-IIb-Verordnung wird aus dem Anwendungsbereich des Abschnitts 5 des IntFamRVG ausgenommen, indem Abschnitt 5 in seiner Überschrift auf das Haager Kinderschutzübereinkommen und das Europäische Sorgerechtsübereinkommen beschränkt wird. Klarstellend geschieht dies auch noch einmal in § 16 Absatz 1 und in § 34 Absatz 1 Satz 2 IntFamRVG-E. Ersatzlos gestrichen werden § 22 Absatz 2 und der darauf Bezug nehmende § 24 Absatz 6 IntFamRVG sowie die Bezugnahmen auf die Brüssel-IIa-Verordnung in § 12 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 3, § 32 Satz 1 und in § 33 Absatz 1 IntFamRVG.

Da mit der Brüssel-IIb-Verordnung auch das einzige Rechtsinstrument, dessen Aus- bzw. Durchführung das IntFamRVG dient und das Ehesachen zum Gegenstand hat, aus dem

Anwendungsbereich des Abschnitts 5 ausgenommen wird, werden dort alle sich ausschließlich auf die Vollstreckbarerklärung von Titeln in Ehesachen beziehenden Vorschriften des IntFamRVG ersatzlos gestrichen. Dies betrifft § 18 Absatz 2, § 20 Absatz 2 Halbsatz 2 und Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 sowie § 26 Absatz 2 Satz 2. Darüber hinaus wird § 30 Absatz 2 Satz 2, der sich derzeit sowohl auf Familiensachen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als auch auf Ehesachen bezieht, derart umformuliert, dass er künftig nur noch die Vorschriften der ZPO für entsprechend anwendbar erklärt, die auf Familiensachen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anwendbar sind.

3. Abschnitt 7 des IntFamRVG zur Vollstreckung wird durch die Untergliederung in zwei Unterabschnitte neu strukturiert.

Unterabschnitt 1 enthält künftig die besonderen Vorschriften zur Vollstreckung aller in den Anwendungsbereich des IntFamRVG fallenden Entscheidungen über die Herausgabe und Rückgabe von Personen und die Regelung des Umgangs.

Durch die Überschrift von Unterabschnitt 1 und die Ergänzung von § 44 Absatz 1 Satz 1 IntFamRVG um das Wort „Rückgabe“ wird ausdrücklich klargestellt, dass diese besondere Vollstreckungsvorschrift gleichermaßen für Titel gilt, die auf Rückgabe einer Person gerichtet sind, wie für Titel, die auf Herausgabe einer Person gerichtet sind. Diese Klarstellung wird erforderlich, nachdem deutsche Gerichte nach Auslegung des § 44 in mehreren Fällen entschieden hatten, dass bei Rückgabeentscheidungen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen die Vollstreckung der Pflicht des betreuenden Elternteils zur Rückführung des Kindes in den Ursprungsstaat nicht auf § 44 IntFamRVG gestützt werden könne.

In Unterabschnitt 2 werden die besonderen Durchführungsvorschriften zur Vollstreckung von Titeln nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung ergänzt.

Zwar richtet sich auch das Verfahren zur Vollstreckung eines in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung fallenden ausländischen Titels grundsätzlich nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates und sind ausländische Titel unter den gleichen Bedingungen zu vollstrecken wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung. Damit sind ausländische Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung in Deutschland grundsätzlich nach den für entsprechende deutsche Titel geltenden Vollstreckungsvorschriften zu vollstrecken. Allerdings sind daneben einige den Besonderheiten der Brüssel-IIb-Verordnung Rechnung tragende Vollstreckungsvorschriften erforderlich.

Dies betrifft vor allem die notwendigen nationalen Vorschriften zur Durchführung der neu eingeführten Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach Artikeln 59 bis 63 und auf Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 der Brüssel-IIb-Verordnung. Soweit die Verfahren für die Versagung bzw. die Aussetzung der Vollstreckung nicht in der Brüssel-IIb-Verordnung selbst geregelt sind, obliegt die Ausgestaltung dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Dem dienen die neuen §§ 44b bis 44e bzw. §§ 44h und 44i IntFamRVG-E.

Für die Ausgestaltung der Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen nach Artikel 30 Absatz 3 und auf Versagung der Anerkennung nach Artikel 40 Absatz 1 verweist die Brüssel-IIb-Verordnung auf die Vorschriften für das Verfahren auf Versagung der Vollstreckung. Folgerichtig werden auch die ergänzenden nationalen Verfahrensvorschriften in § 44j Absatz 1 und 2 an die ergänzenden nationalen Verfahrensvorschriften der §§ 44b bis 44e IntFamRVG-E angelehnt.

Daneben enthält Unterabschnitt 2 in § 44a IntFamRVG-E einige allgemeine Vollstreckungsverfahrensvorschriften speziell für die Vollstreckung von Titeln nach der Brüssel-IIb-Verordnung sowie die aus Abschnitt 4 ausgelagerten Vorschriften zum Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung (§ 44f IntFamRVG-E), zur Vollstreckungsabwehrklage (§ 44g IntFamRVG-E) sowie für das besondere Verfahren zur Aufhebung oder Änderung

der Entscheidung, dass kein Anerkennungsversagungsgrund gegeben ist (§ 44j Absatz 3 IntFamRVG-E).

4. In Abschnitt 9 werden, wie zuvor für Titel nach Kapitel IV der Brüssel-IIa-Verordnung, die notwendigen nationalen Verfahrensvorschriften für die nach der Brüssel-IIb-Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen geregelt, die für die Anerkennung und Vollstreckung inländischer Titel im Ausland erforderlich sind. Dies betrifft die Regelung der innerstaatlichen Zuständigkeit für die Ausstellung der Bescheinigungen in § 48 Absatz 1 IntFamRVG-E, die Regelung zur Berichtigung von Bescheinigungen in § 49 IntFamRVG-E und – neu – die Regelung zum Widerruf von Bescheinigungen für privilegierte Entscheidungen in § 50 IntFamRVG-E.

5. Mit Blick auf sonstige Vorschriften der Brüssel-IIb-Verordnung besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Diese gelten unmittelbar und bedürfen keiner ergänzenden nationalen Regelungen.

6. Schließlich wird das Gesetzgebungsvorhaben zum Anlass genommen, dem Vollstreckungsgläubiger durch Änderung der Vorschriften des § 1080 Absatz 1 Satz 2 ZPO zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143, S. 15; im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 805/2004) und des § 1111 Absatz 1 Satz 3 ZPO zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 353, S. 1; im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) die Möglichkeit zu eröffnen, die Zustellung der für die Vollstreckung erforderlichen Bestätigungen und Bescheinigungen an den Vollstreckungsschuldner im Parteibetrieb zu bewirken.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die vorgesehenen Durchführungsvorschriften zur Brüssel-IIb-Verordnung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft).

Hinsichtlich der Folgeänderungen in § 38 SGB VIII-E [Gesetzgebungsverfahren zum KJSG – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – noch nicht abgeschlossen] zusätzlich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung folgt daraus, dass unterschiedliche Verfahren bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erzeugten. Ohne bundesgesetzliche Regelungen wäre eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen, die im Interesse des Bundes und der Länder, aber auch im Interesse der Rechtssuchenden nicht hingenommen werden kann.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die nicht durch die Brüssel-IIb-Verordnung veranlasste Änderung einzelner Vorschriften der Zivilprozessordnung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Brüssel-IIb-Verordnung, deren Durchführung der Entwurf im Wesentlichen dient, vereinfacht im europäischen Rechtsraum die grenzüberschreitende Vollstreckung von Titeln in Ehesachen und betreffend die elterliche Verantwortung. Beteiligte, die einen solchen Titel in einem anderen Mitgliedstaat der Verordnung vollstrecken wollen, müssen dort keine gerichtliche Vollstreckbarerklärung mehr erwirken und zur Zwangsvollstreckung seltener als bisher eine Übersetzung vorlegen. Dadurch können Titel künftig schneller und kostengünstiger in anderen Mitgliedstaaten der Verordnung durchgesetzt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Die Europäische Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Tragender Pfeiler dieses Raums sind im Bereich des Zivilrechts die Rechtsinstrumente der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug. Sie erleichtern den Zugang zum Recht, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten. In die Reihe dieser Rechtsinstrumente fügt sich die Brüssel-IIb-Verordnung ein. Sie regelt vor allem die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung. Indem der Entwurf die notwendigen ergänzenden nationalen Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Brüssel-IIb-Verordnung regelt, stellt er insbesondere sicher, dass die Anerkennung und Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Entscheidungen in Deutschland gleichermaßen gut funktioniert wie die Anerkennung und Vollstreckung einer deutschen Entscheidung in Deutschland. Damit trägt der Entwurf zur Rechtssicherheit bei und schafft die Voraussetzungen für den reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehr von Titeln auf dem Gebiet des Familienrechts. Der Entwurf leistet damit einen Beitrag zu SDG 16 der Agenda 2030 "Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen" und folgt dem Prinzip 5 "Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern" der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die geplanten Regelungen haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

[Merkposten: Ob und falls ja, welche Auswirkungen der Entwurf auf den Bundeshaushalt hat, wird derzeit noch vom BfJ ermittelt und im Regierungsentwurf ergänzt werden.]

4. Erfüllungsaufwand

a. Der Entwurf dient im Wesentlichen der Durchführung der Brüssel-IIb-Verordnung, die für am oder nach dem 1. August 2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete

oder eingetragene öffentliche Urkunden und eingetragene Vereinbarungen die Brüssel-IIa-Verordnung ablöst. Es ist also der Mehr- oder Minderaufwand zu ermitteln, der durch die Durchführungsvorschriften zur Brüssel-IIb-Verordnung im Vergleich zu den Durchführungsvorschriften zur Brüssel-IIa-Verordnung entsteht.

Der Entwurf übernimmt zu einem ganz überwiegenden Teil und ohne inhaltliche Änderungen Vorgaben, die auch schon zur Durchführung der Brüssel-IIa-Verordnung bestanden. Veränderte Vorgaben betreffen die folgenden Bereiche:

aa. Stärkung der Stellung der Zentralen Behörden durch die Brüssel-IIb-Verordnung

§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IntFamRVG-E weist die Aufgaben der Zentralen Behörde nach der Brüssel-IIb-Verordnung dem Bundesamt für Justiz zu. Die Stellung der Zentralen Behörden bei der Zusammenarbeit bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung wird durch die Brüssel-IIb-Verordnung gestärkt. Außer in dringenden Fällen und unbeschadet der im Rahmen der Verordnung zulässigen direkten Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gerichten sind ausgehende Ersuchen über die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates an die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaates zu übermitteln. Auch bei dem vor der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Minderjährigen vorgesehenen Konsultationsverfahren sind die Zentralen Behörden zwingend einzuschalten.

Dies hat voraussichtlich folgenden unmittelbar auf den Vorgaben der Brüssel-IIb-Verordnung beruhenden Mehraufwand im Vergleich zur Brüssel-IIa-Verordnung zur Folge:

[Merkposten: Mehraufwand wird derzeit noch ermittelt und wird im Regierungsentwurf ergänzt werden.]

bb. Wegfall des Vollstreckbarerklärungsverfahrens vor der Vollstreckung und Einführung unionsrechtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten während der Vollstreckung

Unter der Geltung der Brüssel-IIa-Verordnung müssen Parteien, die ihren Titel in einem anderen Mitgliedstaat der Verordnung vollstrecken wollen, diesen dort zunächst für vollstreckbar erklären lassen – mit Ausnahme der privilegierten Entscheidungen. Privilegierte Entscheidungen sind solche, die das Recht zum Umgang mit dem Kind gewähren oder im Anschluss an bestimmte erfolglose Rückgabeverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen die Rückgabe des Kindes anordnen. Unter der Geltung der Brüssel-IIb-Verordnung entfällt das Vollstreckbarerklärungsverfahren für alle in ihren Anwendungsbereich fallenden Titel. Flankiert wird der Wegfall des Vollstreckbarerklärungsverfahrens im Vorfeld der Vollstreckung durch die Einführung neuer unionsrechtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten während der Vollstreckung – einem Verfahren zur Versagung der Vollstreckung aufgrund harmonisierter Vollstreckungsversagungsgründe und der Befugnis zur Aussetzung der Vollstreckung aufgrund harmonisierter Vollstreckungsaussetzungsgründe.

Für Bürgerinnen und Bürger führt der Wegfall des Vollstreckbarerklärungsverfahrens auch für nicht privilegierte Entscheidungen zu einer Entlastung. Im Jahr 2017 mussten von Bürgerinnen und Bürgern in 13 Fällen Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung angestrengt werden, im Jahr 2018 in neun Fällen und im Jahr 2019 in sechs Fällen. Durch den Wegfall des Vollstreckbarerklärungsverfahrens verringert sich innerhalb der Europäischen Union der für die grenzüberschreitende Anspruchsdurchsetzung erforderliche Zeit- und Kostenaufwand in diesem Umfang.

Der Wegfall des dreizügig ausgestalteten Vollstreckbarerklärungsverfahrens entlastet auch die Gerichte. Im Jahr 2017 waren die Familiengerichte mit 13 Anträgen auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung nach der Brüssel-IIa-Verordnung befasst, im Jahr 2018 mit neun und im Jahr 2019 mit sechs Anträgen. Die Ober-

landesgerichte waren im Jahr 2017 mit keiner Beschwerde gegen Entscheidungen der Familiengerichte über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung befasst, im Jahr 2018 mit vier und im Jahr 2019 erneut mit keiner.

Dieser Entlastung steht allerdings eine Mehrbelastung durch die Einführung der neuen unionsrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten – Aussetzung und Versagung der Vollstreckung – während der Vollstreckung gegenüber. Das Verfahren über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung wird durch den Entwurf dreizügig und auch im Übrigen im Wesentlichen vergleichbar dem Vollstreckbarerklärungsverfahren ausgestaltet. Die unionsrechtlich harmonisierten Gründe für die Versagung der Vollstreckung nach der Brüssel-IIb-Verordnung entsprechen im Wesentlichen den Gründen, aus denen nach der Brüssel-IIa-Verordnung ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt werden konnte. Der mit der Bearbeitung eines Verfahrens auf Versagung der Vollstreckung verbundene Aufwand wird sich daher in derselben Größenordnung bewegen wie der mit der Bearbeitung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

Die Anzahl der Fälle, in denen die aus einer nicht privilegierten Entscheidung Verpflichteten das neue Vollstreckungsversagungsverfahren anstrengen werden, lässt sich nicht sicher prognostizieren. Es wird davon ausgegangen, dass nur in einem Teil der Fälle, in denen bislang ein Vollstreckbarerklärungsverfahren zu durchlaufen war, ein Antrag auf Versagung der Vollstreckung gestellt werden wird. Denn die Gründe, auf die die Versagung der Vollstreckung gestützt werden können, sind begrenzt. Zudem ist die ganz überwiegende Anzahl dieser Gründe derart, dass die verpflichtete Person aus eigener Kenntnis zu beurteilen vermag, ob ein darauf gestützter Antrag auf Versagung der Vollstreckung Aussicht auf Erfolg haben kann. Diese Annahme wird durch die geringe Anzahl von Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung gestützt: Im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der Brüssel-IIa-Verordnung erhält in erster Instanz nur die antragstellende Person, also die aus der Entscheidung berechnigte Person, Gelegenheit zur Stellungnahme, nicht hingegen die aus der Entscheidung verpflichtete Person. Zur Begründung des Beschlusses genügt in der Regel die Bezugnahme auf die Brüssel-IIa-Verordnung und die von der antragstellenden Person vorgelegten Urkunden. Trotzdem wurde im Jahr 2017 keine Beschwerde gegen Entscheidungen der Familiengerichte über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eingelegt, im Jahr 2018 vier und im Jahr 2019 erneut keine. Die Anzahl der künftigen Verfahren auf Versagung der Vollstreckung aus nicht privilegierten Entscheidungen dürfte sich daher in derselben Größenordnung bewegen.

Eine nennenswerte Entlastung der Gerichte wird damit im Ergebnis dennoch nicht einhergehen. Denn das neue Vollstreckungsversagungsverfahren steht nicht nur der aus einer nicht privilegierten Entscheidung verpflichteten Person offen, sondern auch der verpflichteten Person aus einer privilegierten Entscheidung, die einer Vollstreckbarerklärung unter der Brüssel-IIa-Verordnung nicht bedurfte. Für die nicht privilegierten Entscheidungen wird also nicht ein dem Schutz der verpflichteten Person dienendes zwingendes Verfahren im Vorfeld der Vollstreckung durch eine Rechtsschutzmöglichkeit während der Vollstreckung ersetzt, sondern erstmals eine Rechtsschutzmöglichkeit eingeführt. Im Jahr 2017 waren die Familiengerichte mit 22 Anträgen auf Vollstreckung privilegierter Entscheidungen befasst, im Jahr 2018 mit 29 und im Jahr 2019 mit 16. Danach bewegen sich die Fälle, in denen privilegierte Entscheidungen im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden müssen, bundesweit im untersten zweistelligen Bereich. Wiederum in nur einem Teil dieser Fälle werden Vollstreckungsversagungsverfahren angestrengt werden.

Insgesamt ist demnach davon auszugehen, dass die mit dem Wegfall des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einhergehende Entlastung der Gerichte durch den mit der Einführung des Vollstreckungsversagungsverfahrens verbundenen Aufwand im Wesentlichen aufgewogen wird. Angesichts der insgesamt äußerst geringen Fallzahlen wird aber auch kein nennenswerter Mehraufwand für die Gerichte erwartet.

cc. Ausstellung, Berichtigung und Widerruf von Bescheinigungen für inländische Entscheidungen

Im Bereich der für inländische Entscheidungen auszustellenden Bescheinigungen ergeben sich die folgenden veränderten Vorgaben:

Neu ist die nach Artikel 29 Absatz 2 Brüssel-IIb-Verordnung von Amts wegen auszustellende Bescheinigung für eine Entscheidung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, die die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat ablehnt und sich nur auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 des Haager Kindesentführungsübereinkommen stützt. Daten, wie viele solcher Entscheidungen in der Vergangenheit von deutschen Gerichten getroffen wurden, werden nicht systematisch erhoben. Unter Zugrundelegung der Statistik des Bundesamtes für Justiz über die im Jahr 2019 geführten gerichtlichen Rückgabeverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen mit Beteiligung des Bundesamtes für Justiz einerseits und der anlassbezogen von den Landesjustizverwaltungen erhobenen Daten über die im Jahr 2019 geführten gerichtlichen Rückgabeverfahren ohne Beteiligung des Bundesamtes für Justiz andererseits ist davon auszugehen, dass pro Jahr eine niedrige einstellige Zahl derartiger Bescheinigungen von deutschen Gerichten auszustellen sein wird. Der dafür erforderliche Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen.

Auf Antrag auszustellende Bescheinigungen für nicht privilegierte und privilegierte Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt oder vollstreckt werden sollen, sah bereits die Brüssel-IIa-Verordnung vor. Folgende Vorgaben verändern sich: (1) Die Brüssel-IIb-Verordnung sieht – neu – eine Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit von bescheinigten privilegierten Entscheidungen vor. (2) Die von der Brüssel-IIb-Verordnung vorgesehenen Formblätter für die Bescheinigungen sind stärker ausdifferenziert und umfangreicher als die der Brüssel-IIa-Verordnung. Es ist daher mit einem etwas höheren Zeitaufwand beim Ausfüllen zu rechnen. (3) Der Entwurf sieht vor, dass auch die Bescheinigungen für nicht privilegierte Entscheidungen vom Richter, und nicht wie unter der Brüssel-IIa-Verordnung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auszustellen sind. Diese Änderung der funktionellen Zuständigkeit wird zu einer leichten Mehrbelastung des Richters zugunsten einer leichten Entlastung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle führen. Da der die Bescheinigung ausstellende Richter jedoch zuvor die zu bescheinigende Entscheidung getroffen hat, wird der Aufwand für das anschließende Ausfüllen der Bescheinigung nicht nennenswert ins Gewicht fallen. (4) Ein Verfahren zur Berichtigung von Bescheinigungen ist nach der Brüssel-IIb-Verordnung nicht mehr nur, wie unter der Brüssel-IIa-Verordnung, für Bescheinigungen über privilegierte Entscheidungen vorzusehen, sondern auch für Bescheinigungen über nicht privilegierte Entscheidungen. Der mit dem Berichtigungsverfahren verbundene Zeitaufwand wird äußerst gering sein. Denn Gegenstand von Berichtigungsanträgen können nur Abweichungen der Bescheinigung von der Entscheidung sein. Diese sind ohne großen Prüfaufwand leicht festzustellen und zu berichtigen. (5) Für Bescheinigungen über privilegierte Entscheidungen ist darüber hinaus – neu – ein Widerrufsverfahren vorzusehen, mit Hilfe dessen überprüft werden kann, ob eine Bescheinigung gemessen an den für ihre Ausstellung festgelegten Voraussetzungen zu Unrecht ausgestellt wurde. Da diese Voraussetzungen im Wesentlichen formeller Natur sind, wird auch ihre Überprüfung nicht viel Zeit in Anspruch nehmen.

Fallzahlen für diese veränderten Vorgaben können zum größten Teil nicht ermittelt werden: Die Anzahl der Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen für nicht privilegierte Entscheidungen wird von den Landesjustizverwaltungen nicht erfasst. Was die Ausstellung von Bescheinigungen für privilegierte Entscheidungen betrifft, wurden bei den Familiengerichten im Jahr 2017 sechs Anträge, im Jahr 2018 15 Anträge und im Jahr 2019 acht Anträge gestellt, bei den Oberlandesgerichten in allen drei Jahren kein einziger Antrag. Die Zahlen bewegen sich also auf sehr niedrigem Niveau. Zahlen dazu, in wie vielen Fällen in der Vergangenheit die Berichtigung von Bescheinigungen über privilegierte Entscheidungen bean-

tragt wurde, werden nicht erhoben. Es wird davon ausgegangen, dass sich Flüchtigkeitsfehler bei der Ausstellung von Bescheinigungen in engen Grenzen halten, so dass die Anzahl von Berichtigungsverfahren zu vernachlässigen sein wird. Dasselbe gilt für Widerrufsverfahren. Die Richtigkeitsgewähr der ausgestellten Bescheinigungen ist hoch; denn das Vorliegen der formellen Voraussetzungen wird von dem Richter bescheinigt, der die zu bescheinigende Entscheidung erlassen hat.

In Anbetracht der insgesamt als sehr gering einzuschätzenden Fallzahlen ist ein nennenswerter Mehraufwand für die Gerichte durch die veränderten Vorgaben nicht zu erwarten.

dd. Zustellerfordernis des § 44a Absatz 2 IntFamRVG-E

Zusätzlicher Aufwand kann durch die Vorgaben des § 44a Absatz 2 IntFamRVG-E entstehen. Dem Entwurf liegt das Verständnis zugrunde, dass für die nach der Brüssel-IIb-Verordnung vor Beginn der Vollstreckung erforderliche Zustellung der Entscheidung und der Bescheinigung grundsätzlich die zuständigen Stellen des Ursprungsmitgliedstaats Sorge zu tragen haben. § 44a Absatz 2 IntFamRVG-E stellt eine Auffangregelung für den Fall dar, dass eine ausländische Entscheidung in Deutschland vollstreckt werden soll, die Zustellung dieser Entscheidung samt Bescheinigung jedoch ausnahmsweise nicht bereits durch die zuständigen Stellen des Ursprungsmitgliedstaates bewirkt worden ist. In diesen Fällen obliegt die Zustellung der für die Vollstreckung zuständigen deutschen Stelle. Es wird davon ausgegangen, dass dies nur in sehr wenigen Fällen erforderlich werden wird. Der damit verbundene Mehraufwand fällt nicht ins Gewicht.

b. Nicht durch die Brüssel-IIb-Verordnung veranlasst sind die folgenden gesetzlichen Vorgaben im Entwurf:

aa. Beteiligung des Bundesamtes für Justiz in gerichtlichen Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen

Die in § 38 Absatz 4 IntFamRVG-E vorgesehene Beteiligung des Bundesamtes für Justiz als Zentrale Behörde in gerichtlichen Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen wird voraussichtlich einen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 42.280,90 € für das Bundesamt für Justiz verursachen:

Es wird davon ausgegangen, dass eine Beteiligung auf der Grundlage von § 38 Absatz 4 IntFamRVG-E in 30 Fällen jährlich erfolgen wird. Auf der Grundlage einer Abfrage bei den Gerichten wurde die Zahl der gerichtlichen Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, die nicht ohnehin schon gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 IntFamRVG durch das Bundesamt für Justiz als Bevollmächtigter der antragstellenden Person eingeleitet werden, mit jährlich ca. 60 ermittelt. Eine Beteiligung nach § 38 Absatz 4 IntFamRVG-E wird voraussichtlich in der Hälfte dieser Fälle erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass von diesen 30 Fällen – entsprechend dem für gerichtliche Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen üblichen Verhältnis – 25 auf Rückführungsverfahren und 5 auf Umgangsverfahren entfallen.

Bei der Bearbeitung derartiger Fälle fallen im Wesentlichen dieselben Tätigkeiten an, die auch anfallen, wenn das Bundesamt für Justiz als Bevollmächtigter der antragstellenden Person entsprechende Verfahren führt. Die relativen Häufigkeiten der einzelnen Tätigkeiten und die auf die einzelnen Tätigkeiten entfallenden Bearbeitungszeiten dafür wurden im Jahr 2009 im Rahmen einer Organisationsuntersuchung beim Bundesamt für Justiz ermittelt. Sie können auch für die Verfahren zugrunde gelegt werden, an denen das Bundesamt für Justiz künftig nach § 38 Absatz 4 IntFamRVG-E beteiligt werden wird. Der für die Bearbeitung dieser 30 Verfahren im Bundesamt für Justiz anfallende Zeitaufwand beläuft sich auf insgesamt 861 Stunden für eine Kraft im gehobenen Dienst und 155 Stunden für eine Kraft im mittleren Dienst. Bei Lohnkosten pro Stunde von 43,40 € im gehobenen Dienst und von 31,70 € im mittleren Dienst ergibt dies einen Erfüllungsaufwand von insgesamt 42.280,90 €. Siehe dazu im Einzelnen die folgende Tabelle:

Grunddaten		Menge				
a)	Anzahl zusätzlicher Rückführungsverfahren					25
b)	Anzahl zusätzlicher Umgangsverfahren					5

Personalbedarf für Fachaufgaben						
relative Häufigkeit	Bezugsgröße	Fallzahl	Ø Bearbeitungs-dauer pro Fall (Min.)	Bearbeitungszeit insgesamt (Min)	Laufbahn	
Beteiligung des BfJ nach § 38 Absatz 4 IntFamRVG						
E-Rückführung						
500%	E-Rückführung bearbeiten	a)	125	20,00	2.500	gD
100%	Antragsverfahren durchführen	a)	25	25,00	625	gD
100%	Aufenthalt ermitteln	a)	25	1,00	25	gD
1000%	E-Mail erstellen und versenden	a)	250	15,00	3.750	gD
1000%	Posteingang bearbeiten	a)	250	20,00	5.000	gD
3000%	Schreiben erstellen und versenden	a)	750	25,00	18.750	gD
2000%	Unterstützende Tätigkeiten (u. a. fallbezogene Rücksprachen, Telefonate, Recherchen etc.)	a)	500	25,00	12.500	gD
E-Umgangsverfahren						
1000%	E-Mail erstellen und versenden	b)	50	10,00	500	gD
500%	E-Umgangsverfahren bearbeiten	b)	25	20,00	500	gD
1000%	Posteingang bearbeiten	b)	50	15,00	750	gD
3000%	Schreiben erstellen und versenden	b)	150	30,00	4.500	gD
100%	TP Aufenthalt ermitteln	b)	5	2,00	10	gD
100%	TP Unterlagen prüfen	b)	5	15,00	75	gD
100%	Übersetzungen	b)	5	5,00	25	gD
2000%	Unterstützende Tätigkeit	b)	100	20,00	2.000	gD
100%	Vorgang abschließen	b)	5	30,00	150	gD
					Summe: 51.660	
100%	Geschäftsstellenfähigkeiten wahrnehmen	a) + b)	30	280,00	8.400	mD
100%	Statistiken führen	a) + b)	30	5,00	150	mD
100%	E-Mails entgegennehmen	a) + b)	30	10,00	300	mD
100%	Telefonservice wahrnehmen	a) + b)	30	15,00	450	mD
					Summe: 9.300	

Erfüllungsaufwand						
Aufgaben des BfJ	Laufbahn	gesamte Bearbeitungszeit (Min)	gesamte Bearbeitungszeit (Std)	gesamte Lohnkosten pro Stunde*	Sachkosten pro Stunde	Erfüllungsaufwand
	hD	0	-	65,40 €	- €	- €
	gD	51.660	861,00	43,40 €	- €	37.367,40 €
	mD	9.300	155,00	31,70 €	- €	4.913,50 €
	eD	0	-	27,80 €	- €	- €
	Kosten					42.280,90 €

Bei den Gerichten wird die in § 38 Absatz 4 IntFamRVG-E vorgesehene Beteiligung des Bundesamtes für Justiz als Zentrale Behörde in gerichtlichen Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen keinen nennenswerten Mehraufwand zur Folge haben. In bundesweit voraussichtlich überhaupt nur 60 Verfahren werden die Gerichte künftig das Bundesamt für Justiz von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigen müssen. Wenn, wie angenommen, das Bundesamt für Justiz in der Hälfte dieser Fälle einen Antrag auf Beteiligung stellt, werden die Gerichte sodann in insgesamt 30 Fällen das Bundesamt für Justiz als weiteren Beteiligten zu behandeln haben. Dies bedeutet, dass gerichtliche Verfügungen sowie Schriftsätze anderer Beteiligten auch dem Bundesamt für Justiz und Schriftsätze des Bundesamtes für Justiz den anderen Beteiligten zugleitet werden müssen. Ein nennenswerter Mehraufwand ist damit nicht verbunden.

bb. Eröffnung der Möglichkeit der Zustellung im Parteibetrieb

Durch die Änderung der Vorschriften der §§ 1080 und 1111 ZPO wird für den Gläubiger die Möglichkeit eröffnet, die Zustellung der dort in Bezug genommenen Bestätigungen und Bescheinigungen an den Schuldner im Parteibetrieb zu bewirken. In welchem Umfang Gläubiger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, kann nicht prognostiziert werden. Das wird vor allem davon abhängen, im Verhältnis zu wie vielen und welchen Mitgliedstaaten die Zustellung im Parteibetrieb schneller bzw. zuverlässiger funktioniert als die Zustellung über die Übermittlungs- und Empfangsstellen des betroffenen Mitgliedstaates bzw. als

die Zustellung durch Postdienste per Einschreiben mit Rückschein. Eine nennenswerte Minderbelastung der Gerichte wird in keinem Fall erzielt werden.

5. Weitere Kosten

Sonstige direkte oder indirekte Kosten entstehen weder für die Wirtschaft noch für Bund, Länder und Kommunen. Die Ausführung des Gesetzes wird sich weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte. Er hat in erster Linie das Ziel, verfahrensrechtliche Regelungen bereitzustellen, die zur Ergänzung und Umsetzung der Brüssel-IIb-Verordnung erforderlich sind. Diese hat insbesondere grenzüberschreitende Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckung von Titeln in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen zum Gegenstand. Die Regelungen des Entwurfs dienen der Integration dieser Verfahren in das nationale Verfahrensrecht. Durch diese Regelungen sind Mädchen und Jungen sowie Männer und Frauen gleichermaßen betroffen. Eine Ungleichbehandlung findet nicht statt. Es ergeben sich auch keine mittelbar geschlechtsspezifisch wirkenden Unterschiede. Die sprachlichen Regelungen zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen wurden berücksichtigt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die durchzuführende Brüssel-IIb-Verordnung gilt unbefristet, weshalb eine Befristung des Gesetzes nicht angezeigt ist. Die Funktionsweise der Brüssel-IIb-Verordnung soll zum Stichtag 2. August 2032 durch die Europäische Kommission evaluiert werden. Eine darüberhinausgehende, gesonderte Evaluierung der Durchführungsbestimmungen ist nicht erforderlich, da diese einer isolierten Bewertung nicht zugänglich sind.

Auch die nicht durch die Brüssel-IIb-Verordnung veranlassten Regelungsvorhaben – Beteiligungsmöglichkeit des § 38 Absatz 4 IntFamRVG-E sowie Eröffnung der Möglichkeit der Zustellung im Parteibetrieb durch Änderung der §§ 1108 und 1111 ZPO – bedürfen einer Evaluierung nicht. Sie sind nicht als wesentlich zu beurteilen: Sie bleiben weit unter der Schwelle von 1 Mio. € jährlichem Erfüllungsaufwand, und weder kommt ihnen eine besondere politische Bedeutung zu, noch bestehen bei ihnen große Unsicherheiten über ihre Wirkungen und ihren Verwaltungsvollzug.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes)

Artikel 1 enthält die Änderungen des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1 IntFamRVG)

§ 1 IntFamRVG führt die internationalen Rechtsinstrumente auf, deren Aus- und Durchführung das Gesetz dient.

Zwar gilt die Brüssel-IIb-Verordnung nach ihrem Artikel 100 Absatz 1 nur für am oder nach dem 1. August 2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und eingetragene Verpflichtungen. Für Entscheidungen in vor dem Stichtag 1. August 2022 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, für vorher förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und vollstreckbar gewordene Vereinbarungen bleibt gemäß Artikel 104 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 100 Absatz 2 der Brüssel-IIb-Verordnung die Brüssel-IIa-Verordnung anwendbar. Dies hat zur Folge, dass die Brüssel-IIa-Verordnung und die Brüssel-IIb-Verordnung auf längere Sicht nebeneinander anwendbar sein werden. Um die Lesbarkeit und Verständlichkeit des IntFamRVG zu erhalten, soll die ab dem 1. August 2022 geltende Fassung des Gesetzes jedoch ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Brüssel-IIb-Verordnung enthalten, nicht auch diejenigen für die Brüssel-IIa-Verordnung.

Entsprechend wird in § 1 Nummer 1 IntFamRVG die Brüssel-IIa-Verordnung durch die neue Brüssel-IIb-Verordnung ersetzt.

Soweit die Brüssel-IIa-Verordnung auf Altfälle weiter Anwendung findet, bleiben nach der Übergangsvorschrift des § 55 IntFamRVG-E die Durchführungsbestimmungen des IntFamRVG in ihrer am 31. Juli 2022 geltenden Fassung anwendbar. Der Rechtsanwender wird insoweit auf die Altfassung des IntFamRVG zurückgreifen müssen.

Zu Nummer 3 (§ 2 IntFamRVG)

§ 2 IntFamRVG definiert zur gesetzestechnischen Vereinfachung den Begriff „Titel“. Da die neue Brüssel-IIb-Verordnung eine solche der Europäischen Union ist, nicht der Europäischen Gemeinschaften wie die Brüssel-IIa-Verordnung, ist die Bezeichnung „EG-Verordnung“ in § 2 IntFamRVG in „EU-Verordnung“ zu ändern.

Zu Nummer 4 (§ 3 IntFamRVG)

§ 3 IntFamRVG weist die Aufgaben der Zentralen Behörden nach den unter das IntFamRVG fallenden internationalen Rechtsinstrumenten dem Bundesamt für Justiz zu. Die Neuregelung überträgt dem Bundesamt für Justiz auch die Aufgaben der Zentralen Behörde nach Artikel 76 Brüssel-IIb-Verordnung.

Zu Nummer 5 (§ 4 IntFamRVG)

Die derzeitige Fassung des § 4 Absatz 1 IntFamRVG gibt die Rechtslage bei Schaffung des IntFamRVG wieder: Für Mitteilungen an das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde hat Deutschland von der Möglichkeit des Vorbehalts nach Artikel 6 Absatz 3 des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens Gebrauch gemacht und lässt ausschließlich Mitteilungen in deutscher Sprache oder mit begleitender Übersetzung in die deutsche Sprache zu. Ursprünglich hatte Deutschland auch für Mitteilungen an das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach der Brüssel-IIa-Verordnung nur die deutsche Sprache akzeptiert.

Im Laufe der Zeit ließ Deutschland dann aber für Mitteilungen nach der Brüssel-IIa-Verordnung auch die englische Sprache zu, ohne dass § 4 Absatz 1 IntFamRVG entsprechend angepasst worden wäre. Dies geschieht nun, da beabsichtigt ist, der Kommission nach Artikel 91 Absatz 3 Brüssel-IIb-Verordnung mitzuteilen, dass weiterhin neben der deutschen auch die englische Sprache für Mitteilungen an das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde zugelassen wird.

Zu Nummer 6 (§ 10 IntFamRVG)

§ 10 IntFamRVG regelt bisher die örtliche Zuständigkeit für die Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung nach der Brüssel IIa-Verordnung, dem Haager Kinderschutzübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen. Mit der Neufassung wird die Vor-

schrift zum einen um die Verfahren der Brüssel-IIa-Verordnung bereinigt und um die Verfahren der Brüssel-IIb-Verordnung ergänzt, für die sie künftig gelten soll. Zum anderen wird § 10 IntFamRVG redaktionell überarbeitet.

Nach dem Entwurf richtet sich die örtlich ausschließliche Zuständigkeit zunächst einmal für die Verfahren der Brüssel-IIb-Verordnung nach den Regeln des § 10 IntFamRVG, die sich als Nachfolger der bisher dort aufgeführten Verfahren der Brüssel-IIa-Verordnung darstellen. Dies betrifft einerseits die Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens eines Anerkennungsversagungsgrundes nach Artikel 30 Absatz 3 sowie auf Versagung der Anerkennung nach Artikel 40 Absatz 1 Brüssel-IIb-Verordnung, deren Vorläufer das Verfahren nach Artikel 21 Absatz 3 Brüssel-IIa-Verordnung ist. Andererseits trifft dies auf die Regelungsbezugnis zur Bestimmung der praktischen Modalitäten zur Ausübung des Umgangsrechts nach Artikel 54 Absatz 1 Brüssel-IIb-Verordnung zu, die das Pendant zu Artikel 48 Absatz 1 Brüssel-IIa-Verordnung ist.

Darüber hinaus richtet sich die örtlich ausschließliche Zuständigkeit auch für die folgenden neuen Verfahren nach den Regeln des § 10 IntFamRVG, die keinen Vorläufer in der Brüssel-IIa-Verordnung haben: das Verfahren auf Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 Brüssel-IIb-Verordnung und das Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach Artikel 59 Brüssel-IIb-Verordnung.

Schließlich gilt auch für die Zwangsvollstreckung von Titeln über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen und die Regelung des Umgangs die örtlich ausschließliche Zuständigkeitsregel des § 10 IntFamRVG. Dadurch wird gewährleistet, dass die Zwangsvollstreckung dieser Titel – wie schon im Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-Verordnung – bei dem Familiengericht konzentriert wird, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat (§ 12 IntFamRVG):

Im Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-Verordnung ist das sogenannte konzentrierte Familiengericht sowohl für die Zwangsvollstreckung der ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollstreckbaren privilegierten Entscheidungen nach den Artikeln 41 und 42 Brüssel-IIa-Verordnung zuständig, als auch für die Zwangsvollstreckung aller der vorherigen Vollstreckbarkeit bedürftenden Titel, soweit es sich um die Vollstreckung der Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs handelt. Ersteres ergibt sich aus § 10 1. Spiegelstrich, § 12 IntFamRVG, letzteres aus Artikel 29 Absatz 2 Brüssel-IIa-Verordnung in Verbindung mit §§ 12, 13 Absatz 1 Satz 1 IntFamRVG. Artikel 29 Absatz 2 Brüssel-IIa-Verordnung bestimmt die örtliche Zuständigkeit für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung nach Artikel 28 ff Brüssel-IIa-Verordnung. § 12 IntFamRVG konzentriert die Zuständigkeit bei dem Familiengericht, in dessen Bezirk das OLG seinen Sitz hat. § 13 Absatz 1 Satz 1 IntFamRVG sorgt dafür, dass dieses Familiengericht auch für Verfügungen nach § 44 IntFamRVG und den §§ 89 bis 94 FamFG zuständig ist. Das sind diejenigen Verfügungen, die für die Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs erforderlich sind.

Da Titel über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs im Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung der vorherigen Vollstreckbarerklärung nicht bedürfen, wird die Geltung der Zuständigkeitsregel des § 10 IntFamRVG für die Zwangsvollstreckung dieser Titel sichergestellt, indem die Zwangsvollstreckung dieser Titel in § 10 IntFamRVG aufgeführt wird.

Anders als unter der Brüssel-IIa-Verordnung können nach der Brüssel-IIb-Verordnung nicht nur ausländische Titel über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs in Deutschland zu vollstrecken sein, sondern auch ausländische Titel über die Rückgabe von Personen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen. Denn nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Brüssel-IIb-Verordnung ist auch eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, in der die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird, die aber

in einem dritten Mitgliedstaat zu vollstrecken ist (sog. Weiterentführungsfall), ein Titel, der nach Kapitel IV anzuerkennen und zu vollstrecken ist. Aus diesem Grund erfasst die Zuständigkeitsregel auch die Zwangsvollstreckung von Titeln nach der Brüssel-IIb-Verordnung über die Rückgabe von Personen.

Künftig wird für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach § 10 IntFamRVG nicht mehr auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern den der Einleitung des Verfahrens abgestellt. Denn nicht alle in § 10 aufgezählten Verfahren erfordern einen Antrag. Die Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1 Brüssel-IIb-Verordnung kann von Amts wegen erfolgen; die Vollstreckung eines Titels auf Herausgabe oder Rückgabe ist nach § 44 Absatz 3 IntFamRVG von Amts wegen durchzuführen. Ferner wird die Zuständigkeitsanknüpfung des § 10 Nummer 2 IntFamRVG an den Ort, an dem „das Bedürfnis der Fürsorge besteht“ an die Wortwahl des FamFG in § 152 Absatz 3 angeglichen, in dem auf den Ort, an dem „das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird“ abgestellt wird.

[Merkposten: Wie mit Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Diskriminierung vom 2. Juli 2020 an das BMJV, Gz. I B 4 – 3205, mitgeteilt, beabsichtigt das Land Berlin, das Amtsgericht Pankow/Weißensee in Amtsgericht Pankow umzubenennen. Über den Abschluss des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens wird BMJV informiert werden. Die Bezeichnung wird hier deshalb in „Familiengericht Pankow“ anzupassen sein.]

Zu Nummer 7 (§ 11 IntFamRVG)

Die Zuständigkeitsanknüpfung des § 11 Nummer 2 IntFamRVG an den Ort, an dem „das Bedürfnis der Fürsorge besteht“, wird an die Wortwahl des § 152 Absatz 3 FamFG angeglichen, in dem auf den Ort, an dem „das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird“ abgestellt wird.

Zu Nummer 8 (§ 12 IntFamRVG)

§ 12 IntFamRVG normiert eine gerichtliche Zuständigkeitskonzentration für die in §§ 10 und 11 bezeichneten Sachen sowie für Verfahren über die Vollstreckbarerklärung nach Artikel 28 der Brüssel-IIa-Verordnung. Da die ab dem 1. August 2022 geltende Fassung des IntFamRVG ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Brüssel-IIb-Verordnung enthalten soll und das Erfordernis der Vollstreckbarerklärung für alle in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung fallenden Titel entfällt, wird die Bezugnahme auf die Verfahren über die Vollstreckbarerklärung nach der Brüssel-IIa-Verordnung ersatzlos gestrichen.

[Merkposten: Wie mit Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Diskriminierung vom 2. Juli 2020 an das BMJV, Gz. I B 4 – 3205, mitgeteilt, beabsichtigt das Land Berlin, das Amtsgericht Pankow/Weißensee in Amtsgericht Pankow umzubenennen. Über den Abschluss des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens wird BMJV informiert werden. Die Bezeichnung wird hier deshalb in „Familiengericht Pankow“ anzupassen sein.]

Zu Nummer 9 (§ 13a IntFamRVG)

§ 13a Absatz 4 bis 6 IntFamRVG regelt das Verfahren bei Abgabe von Verfahren nach der Brüssel-IIa-Verordnung an Gerichte eines anderen Mitgliedstaates.

In Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Absatz 5 und 6 werden die Bezugnahmen auf die Normen der Brüssel-IIa-Verordnung durch die einschlägigen Normen der Brüssel-IIb-Verordnung ersetzt.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 stellt sicher, dass auch der Beschluss, mit dem das international zuständige deutsche Familiengericht nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 1

Brüssel-IIb-Verordnung seine Zuständigkeit auf Ersuchen eines international unzuständigen ausländischen Gerichts auf dieses überträgt, mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist. Denn mit diesem Beschluss wird ebenso wie mit den anderen in Absatz 4 Satz 1 anfechtbar ausgestalteten Beschlüssen von der regelmäßigen Zuständigkeitsordnung abgewichen, die dem Wohl des Kindes regelmäßig am besten entspricht. Für die Anfechtbarkeit der maßgeblichen Beschlüsse des international zuständigen deutschen Familiengerichts in den Fällen, in denen die Initiative für die Übertragung der Zuständigkeit nicht von dem unzuständigen ausländischen Gericht, sondern von den Parteien (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Brüssel-IIb-Verordnung) bzw. dem deutschen Gericht selbst (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Brüssel-IIb-Verordnung) ausgeht, ist in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bzw. Nummer 1 Sorge getragen.

Artikel 13 Absatz 2 Brüssel-IIb-Verordnung sieht eine Frist von 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens des ausländischen Gerichts für die Zustimmung des ersuchten Gerichts zur Übertragung der Zuständigkeit vor und bestimmt, dass das ersuchende Gericht nicht zuständig ist, wenn dem Ersuchen nicht innerhalb der Frist stattgegeben wurde. In der Regel wird der Beschluss über die Abgabe nach § 13a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 IntFamRVG-E bei Ablauf dieser Frist noch nicht wirksam sein. Denn nach Satz 3 wird der Beschluss erst mit Rechtskraft wirksam; nach Satz 4 ist darauf im Beschluss hinzuweisen. Für die Einhaltung der 6 Wochen-Frist genügt es indes, dass das Familiengericht dem Ersuchen durch Beschluss über die Abgabe an das ausländische Gericht stattgegeben hat. Das Familiengericht hat das ersuchende ausländische Gericht nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 Brüssel-IIb-Verordnung unverzüglich von seiner noch nicht rechtskräftigen Zustimmung zur Übertragung der Zuständigkeit in Kenntnis zu setzen. Der gesetzliche Eintritt der Unzuständigkeit des ersuchenden Gerichts nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 Brüssel-IIb-Verordnung wird damit gehindert, solange das Beschwerdegericht nicht auf die sofortige Beschwerde hin den Beschluss des Familiengerichts aufgehoben und das Ersuchen des ausländischen Gerichts auf Abgabe abgelehnt hat.

Zu Nummer 10 (Abschnitt 5 IntFamRVG)

Abschnitt 5 des IntFamRVG in seiner jetzigen Fassung regelt das Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln, auf Feststellung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen sowie auf Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses. Er gilt für alle Rechtsinstrumente der Anerkennung und Vollstreckung, deren Durch- und Ausführung das IntFamRVG dient, also sowohl für die Brüssel-IIa-Verordnung als auch für die Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen, das heißt das Haager Kinderschutzübereinkommen und das Europäische Sorgerechtsübereinkommen.

Durch die Änderung der Überschrift des Abschnitts 5 wird sein Anwendungsbereich nunmehr auf Titel dieser beiden Übereinkommen beschränkt und damit sichergestellt, dass Abschnitt 5 auf Titel der Brüssel-IIb-Verordnung keine Anwendung findet. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Unter der Geltung der Brüssel-IIa-Verordnung müssen Parteien, die ihren in einem EU-Mitgliedstaat erwirkten Titel in einem anderen Mitgliedstaat der Verordnung vollstrecken lassen wollen, diesen dort grundsätzlich zunächst für vollstreckbar erklären lassen, bevor sie zur eigentlichen Zwangsvollstreckung übergehen können. Lediglich bei der Vollstreckung der sogenannten privilegierten Entscheidungen ist der Zwischenschritt der Vollstreckbarerklärung bereits nach der Brüssel-IIa-Verordnung entbehrlich. Die Brüssel-IIb-Verordnung schafft das sogenannte Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung nunmehr für alle in ihren Anwendungsbereich fallenden Titel ab. Dies ergibt sich für Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung aus Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 1, für öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Sachen der elterlichen Verantwortung aus Artikel 65 Absatz 2 Satz 1 und für Kostenentscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verant-

wortung und die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigerklärung einer Ehe aus Artikel 73 der Brüssel-IIb-Verordnung. Entsprechend sind die Durchführungsvorschriften in den Unterabschnitten 1 bis 3 des Abschnitts 5 des IntFamRVG zur Zulassung der Zwangsvollstreckung, zur Beschwerde und zur Rechtsbeschwerde für in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung fallende Titel nicht erforderlich. Sie werden nur noch für die beiden völkerrechtlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen benötigt, deren Ausführung das IntFamRVG dient – das Haager Kinderschutzübereinkommen in § 1 Nummer 2 IntFamRVG und das Europäische Sorgerechtsübereinkommen in § 1 Nummer 4 IntFamRVG.

Was die Unterabschnitte 4 bis 7 betrifft, bedarf zwar auch die Brüssel-IIb-Verordnung entsprechender Durchführungsvorschriften für die Anerkennungsfeststellung (§ 32 IntFamRVG), die Anordnung auf Herausgabe des Kindes (§ 33 Absatz 1 IntFamRVG), ein gesondertes Verfahren auf Aufhebung oder Änderung der Entscheidung, mit der die Anerkennung eines Titels festgestellt wird (§ 34 Absatz 1 Satz 2 IntFamRVG), den Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung (§ 35 IntFamRVG) sowie die Vollstreckungsabwehrklage (§ 36 IntFamRVG). Doch liegt all diesen Vorschriften in ihrer jetzigen Fassung das Leitbild eines Rechtsinstruments der Anerkennung und Vollstreckung zugrunde, das als Zwischenschritt auf dem Weg zur Vollstreckung die vorherige Vollstreckbarerklärung des zu vollstreckenden Titels erfordert. Diesem Leitbild kehrt die Brüssel-IIb-Verordnung jedoch den Rücken, indem Titel aus anderen Mitgliedstaaten der Verordnung unmittelbar wie inländische Titel zu vollstrecken sind. Diesem Paradigmenwechsel soll auch bei der Ausgestaltung der zur Durchführung der Brüssel-IIb-Verordnung erforderlichen Vorschriften Rechnung getragen werden, indem sie nicht, anknüpfend an und aufbauend auf die Verfahrensvorschriften der Vollstreckbarerklärung, in Abschnitt 5 des IntFamRVG verortet werden, sondern systematisch zutreffend in Abschnitt 7 zur Vollstreckung (siehe dort § 44a Absatz 3 IntFamRVG-E für die Anordnung auf Herausgabe des Kindes, § 44f IntFamRVG-E für den Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung, § 44g IntFamRVG-E für die Vollstreckungsabwehrklage sowie § 44j IntFamRVG-E für das Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen und auf Versagung der Anerkennung und für die Aufhebung oder Änderung der Entscheidung, dass kein Anerkennungsversagungsgrund gegeben ist).

Zu Nummer 11 (§ 16 IntFamRVG)

Nach § 16 Absatz 1 IntFamRVG werden – mit Ausnahme der sogenannten privilegierten Entscheidungen nach den Artikeln 41 und 42 der Brüssel-IIa-Verordnung – unter die Brüssel-IIa-Verordnung und die Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen fallende Titel dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, dass sie auf Antrag mit der Vollstreckungsklausel versehen werden.

In § 16 Absatz 1 IntFamRVG wird einerseits die Bezugnahme auf die Titel nach den Artikeln 41 und 42 der Brüssel-IIa-Verordnung gestrichen, andererseits werden durch Voranstellung des Passus „Im Anwendungsbereich des Haager Kinderschutzübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens“ Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften des IntFamRVG zur Zulassung der Zwangsvollstreckung in den Unterabschnitten 1 bis 3 ausgenommen. Ersteres ist erforderlich, da die ab dem 1. August 2022 geltende Fassung des Gesetzes nicht mehr die Durchführungsbestimmungen für die Brüssel-IIa-Verordnung enthalten soll. Letzteres ist in Anbetracht der geänderten Überschrift des Abschnitts 5 des IntFamRVG nicht unbedingt notwendig, erscheint aber zur Klarstellung sinnvoll.

Zu Nummer 12 (§ 18 IntFamRVG)

§ 18 IntFamRVG enthält ergänzende Vorschriften zum Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung für Titel nach der Brüssel-IIa-Verordnung und nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen.

Die Bezugnahme auf die Brüssel-IIa-Verordnung in Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen, da Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung der Vollstreckbarerklärung nicht mehr bedürfen.

§ 18 Absatz 2 IntFamRVG regelt, dass für die Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheidungen in Ehesachen, für die grundsätzlich Anwaltszwang herrschen würde, im ersten Rechtszug eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich ist. Dieser Vorschrift bedarf es in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung des IntFamRVG nicht mehr. Denn die Brüssel-IIa-Verordnung ist das einzige Rechtsinstrument, dessen Durch- bzw. Ausführung das IntFamRVG in seiner jetzigen Fassung dient, das Ehesachen zum Gegenstand hat. Die ab dem 1. August 2022 geltende Fassung des IntFamRVG aber wird nicht mehr der Durchführung der Brüssel-IIa-Verordnung dienen, sondern der Durchführung der Brüssel-IIb-Verordnung. Diese hat zwar auch Ehesachen zum Gegenstand; doch bedürfen die in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung fallenden Kostenentscheidungen in Ehesachen nicht mehr der Vollstreckbarerklärung.

Durch die Änderung der Überschrift des § 18 IntFamRVG wird auf den ersten Blick erkennbar, dass er nur noch auf Titel nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen anwendbar ist.

Zu Nummer 13 (§ 20 IntFamRVG)

§ 20 IntFamRVG enthält ergänzende Vorschriften zur Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung. Die Bezugnahme auf die Brüssel-IIa-Verordnung in Absatz 1 Satz 3 ist ersatzlos zu streichen, da Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung der Vollstreckbarerklärung nicht mehr bedürfen. § 20 Absatz 2 Halbsatz 2 und Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 IntFamRVG enthält Kostenregelungen für das Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung von Titeln in Ehesachen (Kostenentscheidungen). Dieser Regelungen bedarf es aus den zu Nummer 12 dargelegten Gründen in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung des IntFamRVG nicht mehr.

Zu Nummer 14 (§ 21 IntFamRVG)

§ 21 Absatz 3 IntFamRVG stellt sicher, dass die materiell Beteiligten, deren Rechtsstellung von dem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung betroffen wird, von dessen Ausgang Kenntnis erhalten und gegebenenfalls Rechtsmittel einlegen können. Aus Anlass der ohnehin erforderlichen Änderung des IntFamRVG werden die Voraussetzungen für die Bekanntgabe an das Kind sowie die Bedingungen dieser Bekanntgabe an die Regelung des § 164 FamFG angepasst. Nach § 164 Satz 1 FamFG hat die Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, nur zu erfolgen, wenn es nicht geschäftsunfähig ist. Zudem soll eine Begründung dem Kind nach § 164 Satz 2 FamFG nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.

Zu Nummer 15 (§ 22 IntFamRVG)

§ 22 Absatz 2 IntFamRVG enthält Sonderregelungen für das Wirksamwerden des Beschlusses, mit dem eine Entscheidung über die freiheitsentziehende Unterbringung eines Kindes nach Artikel 56 Brüssel-IIa-Verordnung für vollstreckbar erklärt wird. § 22 Absatz 2 IntFamRVG ist ersatzlos zu streichen, da Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung der Vollstreckbarerklärung nicht mehr bedürfen.

Zu Nummer 16 (§ 24 IntFamRVG)

§ 24 Absatz 6 IntFamRVG enthält die Befugnis des Beschwerdegerichts, im Fall des § 22 Absatz 2 IntFamRVG die Vollstreckung des angefochtenen Beschlusses einstweilen einzustellen. Da § 22 Absatz 2 IntFamRVG ersatzlos zu streichen ist, bedarf es auch der daran anknüpfenden Regelung des § 24 Absatz 6 IntFamRVG nicht mehr.

Zu Nummer 17 (§ 26 IntFamRVG)

§ 26 IntFamRVG enthält Vorschriften für das Verfahren und die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Entscheidung nach § 20 IntFamRVG über den Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung. Absatz 2 Satz 2, der eine besondere Vorschrift zur Ladung für den Fall beinhaltet, dass in einer Ehesache die mündliche Verhandlung angeordnet wird, bedarf es aus den zu Nummer 12 dargelegten Gründen in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung des IntFamRVG nicht mehr.

Zu Nummer 18 (§ 29 IntFamRVG)

Mit der hier beabsichtigten redaktionellen Anpassung wird lediglich die zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Bezeichnung des Gerichtshofs von „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ in „Gerichtshof der Europäischen Union“ nachvollzogen.

Zu Nummer 19 (§ 30 IntFamRVG)

§ 30 IntFamRVG enthält Regelungen zum Verfahren und zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung nach § 26 Absatz 1 IntFamRVG.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „Rechts der Europäischen Gemeinschaften“ aktualisiert in „Rechts der Europäischen Union“.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, welche Vorschriften der Zivilprozessordnung zur Rechtsbeschwerde entsprechend auf die Rechtsbeschwerde nach § 28 IntFamRVG Anwendung finden. Dabei werden in Halbsatz 1 zunächst unterschiedslos für Familiensachen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für Ehesachen die Vorschriften genannt, die entsprechend anwendbar sind. In Halbsatz 2 werden dann bestimmte dieser Vorschriften für Familiensachen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der entsprechenden Anwendbarkeit wieder ausgenommen. Die Brüssel-IIa-Verordnung ist das einzige Rechtsinstrument, dessen Aus- bzw. Durchführung das IntFamRVG dient und das Ehesachen zum Gegenstand hat, die der Vollstreckbarerklärung bedürfen. Da die Brüssel-IIa-Verordnung jedoch durch den Entwurf aus dem Anwendungsbereich des Abschnitts 5 ausgenommen wird, sind dort alle sich ausschließlich auf die Vollstreckbarerklärung von Titeln in Ehesachen beziehenden Vorschriften entbehrlich. Daher wird die Vorschrift derart geändert, dass sie von vornherein nur noch die Vorschriften der Zivilprozessordnung für entsprechend anwendbar erklärt, die sich auf Familiensachen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen.

Zu Nummer 20 (§ 32 IntFamRVG)

Die Brüssel-IIa-Verordnung, das Haager Kinderschutzübereinkommen und das Europäische Sorgerechtsübereinkommen sehen die Anerkennung ausländischer Titel kraft Gesetzes und damit ohne ein vorgeschaltetes Anerkennungsverfahren vor. Zur Klärung der Rechtslage steht den Beteiligten jedoch ein gerichtliches Verfahren auf isolierte Feststellung der Anerkennung oder Nichtanerkennung offen. Artikel 21 Absatz 3 Brüssel-IIa-Verordnung bestimmt, dass dies gemäß dem Verfahren der Brüssel-IIa-Verordnung für die Vollstreckbarerklärung zu erfolgen hat. Entsprechend verweist auch die innerstaatliche Verfahrensvorschrift des § 32 IntFamRVG weitgehend auf die Vorschriften für das Verfahren der Zulassung eines Titels zur Zwangsvollstreckung und ist in demselben Abschnitt angesiedelt wie diese.

Die Brüssel-IIb-Verordnung hält an der Möglichkeit, durch ein gerichtliches Verfahren die Anerkennung oder Nichtanerkennung feststellen zu lassen, fest: So kann nach Artikel 30 Absatz 3 jede interessierte Partei eine Entscheidung beantragen, in der festgestellt wird, dass kein Anerkennungsversagungsgrund gegeben ist, oder nach Artikel 40 Absatz 1 einen Antrag auf Versagung der Anerkennung stellen. Da sie das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung als Zwischenschritt auf dem Weg zur Vollstreckung abschafft, verweist die Brüssel-

IIb-Verordnung für die Ausgestaltung der Verfahren nach Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 40 Absatz 1 nunmehr auf das im Stadium der Vollstreckung angesiedelte neu geschaffene Verfahren zur Beantragung der Versagung der Vollstreckung in den Artikeln 59 ff. Entsprechend werden auch die Durchführungsvorschriften für das Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen und auf Versagung der Anerkennung ausgehend von den Durchführungsvorschriften für das Verfahren auf Versagung der Vollstreckung in Abschnitt 7 des IntFamRVG zur Vollstreckung angesiedelt. Siehe dazu § 44j Absatz 1 und 2 IntFamRVG-E. Folgerichtig wird in § 32 Satz 1 IntFamRVG die Bezugnahme auf die Brüssel-IIa-Verordnung ersatzlos gestrichen.

Bei den Änderungen in § 32 Satz 2 und 3 IntFamRVG handelt es sich um durch die Aufhebung von § 18 Absatz 2 IntFamRVG veranlasste Folgeänderungen.

Zu Nummer 21 (§ 33 IntFamRVG)

Ausländische Sorgerechtsentscheidungen haben – anders als deutsche – zum Teil nicht nur rechtsgestaltende Wirkungen, sondern können auch vollstreckbare Titel auf Herausgabe des Kindes sein, ohne dass dies in der Entscheidung notwendigerweise mit derselben Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht wird wie nach deutschem Recht. § 33 Absatz 1 IntFamRVG erleichtert der Praxis den Umgang mit derartigen Titeln im Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-Verordnung, des Haager Kinderschutzübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens. Das Familiengericht kann die Herausgabeanordnung in diesem Fall klarstellend entweder in die Vollstreckbarerklärung aufnehmen oder – insbesondere wenn ein Titel nach der Brüssel-IIa-Verordnung unmittelbar vollstreckbar ist – in die Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen.

Auch für ausländische Titel im Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung kann dieses Bedürfnis nach Klarstellung bestehen. Da ausländische Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung jedoch stets ohne vorherige Vollstreckbarerklärung im Inland vollstreckbar sind, scheidet die erste Möglichkeit der Klarstellung, die Herausgabeanordnung in der Vollstreckungsklausel aufzunehmen, aus und verbleibt lediglich die zweite Möglichkeit, die Herausgabeanordnung in die Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint es vorzugswürdig, die entsprechende Klarstellungsbefugnis für Titel im Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung in Abschnitt 7 des IntFamRVG zur Vollstreckung zu verorten. Siehe dazu § 44a Absatz 3 IntFamRVG-E. Folgerichtig wird in § 33 Absatz 1 IntFamRVG die Bezugnahme auf die Brüssel-IIa-Verordnung ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 22 (§ 34 IntFamRVG)

§ 34 IntFamRVG regelt ein vereinfachtes Verfahren auf Aufhebung oder Änderung des Beschlusses auf Vollstreckbarerklärung (Absatz 1 Satz 1) oder Anerkennung (Absatz 1 Satz 2) eines ausländischen Titels. Hintergrund der Regelung ist folgender: Ist der Titel im Ursprungsmitgliedstaat nicht mehr vollstreckbar, nachdem aus ihm im Inland die Zwangsvollstreckung zugelassen wurde, so kann die inländische Zulassung der Zwangsvollstreckung keinen Bestand mehr haben. Die Vollstreckbarerklärung, die nunmehr der Grundlage entbehrt, muss dann in einem besonderen Verfahren wieder beseitigt werden können. Entsprechendes gilt für den Fall der Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen, deren Anerkennung festgestellt ist. § 34 IntFamRVG gilt derzeit für Titel nach der Brüssel-IIa-Verordnung und nach den Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen, deren Ausführung das IntFamRVG dient.

Im Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung, die das Vollstreckbarerklärungsverfahren abschafft, besteht kein Bedürfnis mehr für die Aufhebung oder Änderung des Beschlusses auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels. Ein Bedürfnis für ein besonderes Verfahren auf Aufhebung oder Änderung des Beschlusses auf Anerkennung ei-

nes ausländischen Titels hingegen besteht, wenn der Titel im Ursprungsmitgliedstaat aufgehoben oder abgeändert wird, nachdem im Verfahren nach Artikel 30 Absatz 3 Brüssel-IIb-Verordnung rechtskräftig festgestellt worden ist, dass kein Anerkennungsversagungsgrund vorliegt. Doch erscheint es systematisch folgerichtig, die dafür erforderlichen Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit den Durchführungsvorschriften für das Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen und auf Versagung der Anerkennung im neuen § 44j IntFamRVG-E zu regeln.

Dass der in Abschnitt 5 angesiedelte § 34 IntFamRVG künftig nicht für Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung gilt, ergibt sich bereits durch die beabsichtigte Beschränkung der Überschrift des Abschnitts 5 auf Titel im Anwendungsbereich des Haager Kinderschutzübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens. Zur Klarstellung erscheint es sinnvoll, diese Beschränkung auch noch einmal in § 34 Absatz 1 Satz 2 IntFamRVG aufzunehmen.

Die Ersetzung des Wortes „errichtet“ durch „geschaffen“ in § 34 Absatz 1 Satz 1 IntFamRVG geschieht im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs im IntFamRVG.

Zu Nummer 23 und 24 (§ 35 IntFamRVG und § 36 IntFamRVG)

Hier werden rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen, um einen einheitlichen Sprachgebrauch in den §§ 35 und 36 IntFamRVG und in den §§ 44f und 44g IntFamRVG-E zu gewährleisten.

Zu Nummer 25 (§ 38 IntFamRVG)

§ 38 IntFamRVG enthält Vorschriften zur Beschleunigung des Verfahrens auf Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Gericht das Verfahren auf Rückgabe eines Kindes in allen Rechtszügen vorrangig zu behandeln hat. Künftig soll anstatt des Begriffes „vorrangig“ die aus dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 Absatz 1 FamFG bekannte Wendung „vorrangig und beschleunigt“ verwendet werden. Dies erscheint folgerichtig, da Artikel 24 Absatz 1 der Brüssel-IIb-Verordnung (insoweit unverändert zu Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Brüssel-IIa-Verordnung) vorsieht, dass sich das zuständige Gericht mit gebotener Eile mit einem Rückgabeantrag zu befassen hat und sich dabei des zügigsten im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrens zu bedienen hat.

In Absatz 1 Satz 3 wird für Verfahren, die die Rückgabe von einem Mitgliedstaat der Verordnung in den anderen betreffen, auf die Frist des Artikels 11 Absatz 3 Brüssel-IIa-Verordnung Bezug genommen. Diese Bezugnahme wird ersetzt durch die auf Artikel 24 Absatz 2 und 3 Brüssel-IIb-Verordnung. Nach der Brüssel-IIa-Verordnung hat das Gericht spätestens sechs Wochen nach seiner Befassung über die Rückgabe zu entscheiden, wobei nicht klar ist, ob die sechswöchige Frist für alle Instanzen gemeinsam oder für jede einzelne gelten soll. Artikel 24 Brüssel-IIb-Verordnung differenziert nunmehr zwischen der Frist für die erstinstanzliche Entscheidung in Absatz 2 (6 Wochen nach Anrufung des Gerichts) und der Frist für eine Entscheidung höherer Instanz in Absatz 3 (6 Wochen, nachdem alle erforderlichen Verfahrensschritte durchgeführt wurden und das Gericht in der Lage ist, den Rechtsbehelf zu prüfen).

Die Ergänzung des § 38 IntFamRVG um einen vierten Absatz erfolgt bei Gelegenheit der ohnehin erforderlichen Gesetzesänderung. Bislang erfährt das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde in Fällen, in denen es gerichtliche Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen nicht selbst nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 IntFamRVG einleitet, gar nicht oder erst spät davon. Manche Gerichte sehen sich mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung daran gehindert, das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde am Verfahren zu beteiligen oder um Unterstützung im Verfahren zu bitten. § 38 Absatz 4 IntFamRVG-E ermöglicht dem Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nun auch in den

Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, die nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 IntFamRVG durch das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde eingeleitet wurden, die Beteiligung am Verfahren. Zu diesem Zweck ist das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde von dem Gericht von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen und auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen. So wird gewährleistet, dass die Expertise des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde besser nutzbar gemacht und weiter ausgebaut werden kann. Dies entspricht auch einer Forderung des Arbeitskreises 23 (Internationale Sorgerechtskonflikte) des 20. Deutschen Familiengerichtstages vom 18. – 21. September 2013.

Die Änderung der Überschrift des § 38 IntFamRVG trägt der Ergänzung in Absatz 4 Rechnung.

Zu Nummer 26 (§ 39 IntFamRVG)

§ 39 IntFamRVG wird neu gefasst.

Artikel 29 Absatz 2 Brüssel-IIb-Verordnung sieht für die Fälle, in denen das Gericht seine Entscheidung, die Rückgabe des Kindes abzulehnen, nur auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 Haager Kindesentführungsübereinkommen stützt, vor, dass dieses Gericht von Amts wegen eine Bescheinigung nach Anhang I der Brüssel-IIb-Verordnung auszustellen hat. § 39 Absatz 1 IntFamRVG-E regelt die funktionale Zuständigkeit für die Ausstellung. Die Ausstellung dieser Bescheinigung durch den Richter ist in Anbetracht der Komplexität der Bescheinigung sowie des für das Ausfüllen erforderlichen Verständnisses der Entscheidung sachgerecht.

In § 39 Absatz 2 IntFamRVG-E wird der bisherige Inhalt des § 39 IntFamRVG an die Brüssel-IIb-Verordnung angepasst.

Zu Nummer 27 (§ 41 IntFamRVG)

§ 41 Satz 1 Nummer 3 IntFamRVG wird wie § 10 Satz 2 IntFamRVG-E und § 11 IntFamRVG-E an die Wortwahl des § 152 Absatz 3 FamFG angeglichen.

Zu Nummer 28 (Abschnitt 7 Unterabschnitt 1 IntFamRVG)

Abschnitt 7 des IntFamRVG wird durch die Untergliederung in zwei Unterabschnitte neu strukturiert. Unterabschnitt 1 enthält künftig die besonderen Vorschriften zur Vollstreckung von Titeln über die Herausgabe und Rückgabe von Personen und die Regelung des Umgangs – unabhängig davon, um Titel welchen Rechtsinstruments des IntFamRVG es sich handelt. Unterabschnitt 2 enthält die besonderen Vorschriften zur Vollstreckung von Titeln nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung. Bei der Vollstreckung von Titeln nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung, die die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs zum Gegenstand haben, sind die Vorschriften sowohl des Unterabschnitts 1 als auch des Unterabschnitts 2 zu beachten.

Zu Nummer 29 (§ 44 IntFamRVG)

§ 44 IntFamRVG enthält besondere Regeln für die Vollstreckung von Umgangs- und Herausgabetiteln im Anwendungsbereich des IntFamRVG.

In § 44 Absatz 1 Satz 1 IntFamRVG-E wird die Bezugnahme auf Kapitel III Brüssel-IIa-Verordnung durch die Bezugnahme auf Kapitel IV Brüssel-IIb-Verordnung ersetzt. Titel nach Kapitel IV Brüssel-IIb-Verordnung schließen über die Entscheidungen in Verfahren der elterlichen Verantwortung hinaus auch die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 genannten Entscheidungen ein.

Durch die Ergänzung um auf Rückgabe von Personen gerichtete Titel in § 44 Absatz 1 Satz 1 IntFamRVG wird ausdrücklich klargestellt, dass die besondere Vollstreckungsvorschrift des § 44 gleichermaßen für Titel gilt, die auf Herausgabe einer Person gerichtet sind, wie für Titel, die auf Rückgabe einer Person gerichtet sind. Der Begriff „Rückgabe“ ist hier – wie auch im gesamten IntFamRVG im Sinne des Haager Kindesentführungsübereinkommens zu verstehen, in dessen nicht amtlicher deutscher Übersetzung der Bundesgesetzgeber diesen Begriff verwendet hat, um die aus Artikel 12 des Haager Kindesentführungsübereinkommens in Verbindung mit der Präambel fließende Pflicht zu umschreiben, das Kind unverzüglich in den Staat seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzuführen. Es handelt sich somit um die Rückgabe in einen Staat, nicht an eine Person. Diese Klarstellung wird erforderlich, nachdem deutsche Gerichte nach Auslegung des § 44 in mehreren Fällen entschieden hatten, dass bei Rückgabeentscheidungen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen die Vollstreckung der Pflicht des betreuenden Elternteils zur Rückführung des Kindes in den Ursprungsstaat nicht auf § 44 IntFamRVG gestützt werden könne.

Diese Klarstellung bietet sich aber auch deshalb an, weil nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Brüssel-IIb-Verordnung auch eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, in der die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird, die aber in einem dritten Mitgliedstaat zu vollstrecken ist (sog. Weiterentführungsfall), nach Kapitel IV anzuerkennen und zu vollstrecken ist.

Soweit in § 44 IntFamRVG nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des FamFG, insbesondere die §§ 86 bis 88, § 89 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 bis 4, die §§ 90 bis 94, anzuwenden (siehe so auch schon BT-Drs. 16/9733 S. 303).

Auch bei unveränderter Beibehaltung von § 44 Absatz 2 IntFamRVG fielen Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung nicht in seinen Anwendungsbereich. Denn ausländische Titel, die ohne vorherige Vollstreckbarerklärung unmittelbar im Inland vollstreckt werden können, werden nicht vom Wortlaut erfasst (vgl. für privilegierte Entscheidungen nach Kapitel III Brüssel-IIa-Verordnung die Gesetzesbegründung in der BT-Drs. 15/3981, S. 29 f.). Die Beschränkung von § 44 Absatz 2 IntFamRVG auf Titel nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen, dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen erscheint jedoch zur Klarstellung sinnvoll.

Zu Nummer 30

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Vorschriften zur Vollstreckung von Titeln nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1111)

Unterabschnitt 2 enthält in seinen §§ 44a bis 44j IntFamRVG-E die besonderen Vorschriften zur Vollstreckung von Titeln nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung.

Zwar richtet sich auch das Verfahren zur Vollstreckung eines unter Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung fallenden ausländischen Titels grundsätzlich nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates und sind ausländische Titel unter den gleichen Bedingungen zu vollstrecken wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat erwirkter Titel. Damit sind ausländische Titel nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung in Deutschland grundsätzlich nach den für entsprechende deutsche Titel geltenden Vollstreckungsvorschriften zu vollstrecken. Allerdings sind daneben einige den Besonderheiten der Brüssel-IIb-Verordnung Rechnung tragende Vollstreckungsvorschriften erforderlich.

§ 44a Absatz 1, 2 und 3 IntFamRVG-E enthält einige allgemeine Verfahrensvorschriften speziell für die Vollstreckung von Titeln nach der Brüssel-IIb-Verordnung. § 44a Absatz 4 und 5, §§ 44b bis 44e IntFamRVG-E gestalten das in den Artikeln 59 bis 63 Brüssel-IIb-Verordnung neu eingeführte Verfahren auf Versagung der Vollstreckung näher aus. § 44f IntFamRVG-E begründet einen Anspruch auf Schadensersatz wegen ungerechtfertigter

Vollstreckung aus einem Kostentitel nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung. § 44g IntFamRVG-E widmet sich der Vollstreckungsabwehrklage bei Titeln nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung über Verfahrenskosten. In §§ 44h und 44i IntFamRVG-E sind die für die Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 Brüssel-IIb-Verordnung erforderlichen ergänzenden Durchführungsvorschriften angesiedelt. In § 44j IntFamRVG-E finden sich zum einen ergänzende nationale Verfahrensvorschriften für die Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen nach Artikel 30 Absatz 3 Brüssel-IIb-Verordnung und auf Versagung der Anerkennung nach Artikel 40 Absatz 1 Brüssel-IIb-Verordnung. Zum anderen ist dort das besondere Verfahren zur Aufhebung oder Änderung der Entscheidung, dass kein Anerkennungsversagungsgrund gegeben ist, geregelt.

Zu § 44a (Allgemeine Verfahrensvorschriften)

§ 44a IntFamRVG-E enthält einige allgemeine Verfahrensvorschriften speziell für die Vollstreckung von Titeln nach der Brüssel-IIb-Verordnung.

Zu Absatz 1

Ausländische Titel nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung sind in Deutschland grundsätzlich nach den für entsprechende inländische Titel geltenden nationalen Vollstreckungsvorschriften zu vollstrecken. Dies sind für Titel betreffend die elterliche Verantwortung und in Ehesachen die Vollstreckungsvorschriften der §§ 86 bis 95 FamFG. Nach § 86 Absatz 3 FamFG bedürfen Vollstreckungstitel der Vollstreckungsklausel, wenn die Vollstreckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel erlassen hat. Dies wird bei im Inland zu vollstreckenden ausländischen Titeln nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung stets der Fall sein. Gleichzeitig schafft die Brüssel-IIb-Verordnung das Erfordernis der Vollstreckbarerklärung für alle in ihren Anwendungsbereich fallenden Titel ab. Da die Vollstreckbarerklärung für einen ausländischen Titel in der Bundesrepublik Deutschland in Form einer Vollstreckungsklausel erteilt wird (für den Anwendungsbereich des IntFamRVG siehe dessen § 16 Absatz 1), ist es konsequent, mit der Abschaffung der Vollstreckbarerklärung zugleich auf die innerstaatliche Anforderung einer Vollstreckungsklausel nach § 86 Absatz 3 FamFG zu verzichten. Dies tut § 44a Absatz 1 IntFamRVG-E.

Der Entwurf setzt damit den Weg fort, den der Gesetzgeber bereits bei der Durchführung vorangegangener europäischer Rechtsakte eingeschlagen hat, die das Vollstreckbarerklärungsverfahren ganz oder teilweise abgeschafft haben. So § 1112 ZPO für Titel nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, § 30 Absatz 1 AUG für Titel nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 4/2009), § 1107 ZPO für Titel nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199, S. 1; im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 861/2007), § 1093 ZPO für Titel nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399, S. 1; im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1896/2006), § 1082 ZPO für Titel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

Zu Absatz 2

Nach der Brüssel-IIb-Verordnung hat die die Vollstreckung betreibende Partei der für die Vollstreckung zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates eine Ausfertigung des Titels sowie die von der zuständigen Stelle des Ursprungsmitgliedstaates auszustellende Bescheinigung mit den für die Vollstreckung relevanten Angaben vorzulegen. Dies ergibt sich für nicht privilegierte Entscheidungen aus Artikel 35, für privilegierte Entscheidungen aus Artikel 46 sowie für vollstreckbare öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in

Sachen der elterlichen Verantwortung aus Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit den Artikeln 35, 66 Absatz 1 Buchstabe b Brüssel-IIb-Verordnung. Aus Artikel 55 und dem Erwägungsgrund 64 Brüssel-IIb-Verordnung ergibt sich, dass die zu vollstreckende Entscheidung samt der entsprechenden Bescheinigung der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt worden sein muss. Dies gilt nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Brüssel-IIb-Verordnung entsprechend für vollstreckbare öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Sachen der elterlichen Verantwortung. Dazu, ob die Zustellung durch den Ursprungsmitgliedstaat oder den Vollstreckungsmitgliedstaat vorzusehen ist, macht die Brüssel-IIb-Verordnung keine verbindlichen Vorgaben.

Diesem Entwurf liegt das Verständnis zugrunde, dass die Zustellung von Entscheidung und Bescheinigung grundsätzlich im Recht des Ursprungsmitgliedstaates vorzusehen ist. Denn dort wird die Entscheidung erlassen und die Bescheinigung ausgestellt; dort setzt die Zustellung der Entscheidung ggf. Rechtsmittelfristen in Gang, dort können Berichtigung und Widerruf der Bescheinigung beantragt werden. Entsprechend sieht § 48 Absatz 3 IntFamRVG-E Regelungen zur Zustellung von in Deutschland für inländische Entscheidungen ausgestellten Bescheinigungen vor.

§44a Absatz 2 IntFamRVG-E stellt eine Auffangregelung für den Fall dar, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in Deutschland vollstreckt werden soll, die Entscheidung und/oder die Bescheinigung aber der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, entweder überhaupt noch nicht zugestellt worden ist oder aber die zur Vollstreckung berechnigte Person nicht nachweisen kann, wann die Zustellung bewirkt wurde. Um in diesen Fällen dennoch eine zeitnahe Vollstreckung zu gewährleisten, erfolgt die Zustellung dann durch die für die Vollstreckung zuständige Stelle. Sie verfügt über die Bescheinigung und eine Ausfertigung der Entscheidung, da ihr diese von der die Vollstreckung betreibenden Partei vorzulegen sind. Da die für die Vollstreckung zuständige Stelle zur Ausstellung von weiteren Ausfertigungen der Entscheidung und von Ausfertigungen der Bescheinigung nicht berechnigt ist, kann sie lediglich Abschriften der ihr vorgelegten Bescheinigung und der ihr vorgelegten Ausfertigung der Entscheidung zustellen. Für die Zwecke des Artikels 55 Brüssel-IIb-Verordnung ist dies ausreichend. Zweck der Zustellung ist nicht, den Lauf einer etwaigen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die zu vollstreckende Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat zu gewährleisten. Der Zweck des Artikels 55 Brüssel-IIb-Verordnung besteht nach Erwägungsgrund 64 lediglich darin, sicherzustellen, dass die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, angemessene Zeit vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme Kenntnis von Entscheidung und Bescheinigung nehmen und daraufhin gegebenenfalls einen Rechtsbehelf einlegen kann, mit dem die Vollstreckbarkeit der Entscheidung angefochten werden kann.

Zu Absatz 3

Ausländische Sorgerechtsentscheidungen haben – anders als deutsche – zum Teil nicht nur rechtsgestaltende Wirkungen, sondern können auch vollstreckbare Titel auf Herausgabe des Kindes sein, ohne dass dies in der Entscheidung notwendigerweise mit derselben Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht wird wie nach deutschem Recht. § 33 Absatz 1 IntFamRVG erleichtert der Praxis den Umgang mit derartigen Titeln im Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-Verordnung, des Haager Kinderschutzübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens. Das Familiengericht kann die Herausgabeanordnung in diesem Fall klarstellend entweder in die Vollstreckbarerklärung aufnehmen oder – insbesondere wenn ein Titel nach der Brüssel-IIa-Verordnung unmittelbar vollstreckbar ist – in die Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen.

Auch für ausländische Titel nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung kann dieses Bedürfnis nach Klarstellung bestehen. Da ausländische Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung jedoch stets ohne vorherige Vollstreckbarerklärung im Inland vollstreckbar sind, verbleibt le-

diglich die Möglichkeit, die Herausgabeanordnung in die Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird die entsprechende Klarstellungsbefugnis für Titel im Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-Verordnung in § 44a Absatz 3 IntFamRVG-E verortet.

Zu Absatz 4 und 5

Die Abschaffung des Exequaturverfahrens in der Brüssel-IIb-Verordnung wird durch die Einführung neuer unionsrechtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten flankiert: So sieht die Brüssel-IIb-Verordnung in ihren Artikeln 59 bis 63 ein Verfahren zur Beantragung der Versagung der Vollstreckung vor. Soweit dieses Verfahren nicht in der Brüssel-IIb-Verordnung selbst geregelt ist, obliegt seine Ausgestaltung nach Artikel 59 Absatz 1 Brüssel-IIb-Verordnung dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Diese Ausgestaltung geschieht in § 44a Absatz 4 und 5, §§ 44b bis 44e IntFamRVG-E.

§ 44a Absatz 4 und 5 IntFamRVG-E gestaltet im Zusammenspiel mit § 44b Absatz 3 und 4 IntFamRVG-E das erstinstanzliche Vollstreckungsversagungsverfahren näher aus, soweit es sich gegen Titel über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs richtet. § 44a Absatz 4 IntFamRVG-E bereitet den Boden dafür, dass nicht fristgemäß gestellte Anträge auf Versagung der Vollstreckung derartiger Titel als unzulässig abgewiesen werden können (§ 44b Absatz 3 IntFamRVG-E) und dass gegen derartige Titel verspätet geltend gemachte Vollstreckungsversagungsgründe zurückgewiesen werden können (§ 44b Absatz 4 IntFamRVG-E).

§ 44a Absatz 5 IntFamRVG-E bestimmt, dass der verpflichteten Person die Verfügung, durch die ihr nach § 92 Absatz 1 FamFG vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln und der Anordnung von unmittelbarem Zwang rechtliches Gehör zu gewähren ist, zuzustellen ist. Denn diese Verfügung löst nach § 44b Absatz 3 Satz 2 IntFamRVG-E den Lauf der gesetzlichen Frist für den Antrag auf Versagung der Vollstreckung nach § 44b Absatz 3 Satz 1 IntFamRVG-E aus. Um das Fristende rechtssicher bestimmen zu können, ist die Zustellung der Verfügung bei der verpflichteten Person erforderlich.

§ 44a Absatz 4 Nummern 1 bis 3 IntFamRVG-E normiert die Pflicht des für die Vollstreckung zuständigen Gerichts, die aus dem Titel verpflichtete Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Statthaftigkeit eines Antrags auf Versagung der Vollstreckung, das dafür zuständige Gericht und die dabei einzuhaltende Form (siehe dafür § 44b Absatz 2 IntFamRVG-E) und Frist (siehe dafür § 44b Absatz 3 Satz 1 und 2 IntFamRVG-E) zu belehren. § 44 Absatz 5 IntFamRVG-E bestimmt, dass der verpflichteten Person diese Belehrung zuzustellen ist. Diese Regelungen haben den folgenden Hintergrund: Nach § 44b Absatz 3 Satz 3 IntFamRVG-E ist der verpflichteten Person Wiedereinsetzung in die gesetzliche Frist für den Antrag auf Versagung der Vollstreckung zu gewähren, wenn sie diese schuldlos versäumt hat. Dies wird nach § 44b Absatz 3 Satz 4 IntFamRVG-E vermutet, wenn sie nicht entsprechend § 44a Absatz 4 Nummern 1 bis 3 IntFamRVG-E belehrt worden ist. Da der Nachweis dafür, dass die verpflichtete Person belehrt wurde, vom Gericht zu erbringen ist, ist ihr die Belehrung zuzustellen.

§ 44a Absatz 4 Nummer 4 IntFamRVG-E normiert die Pflicht des für die Vollstreckung zuständigen Gerichts, die aus dem Titel verpflichtete Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Folgen der verspäteten Geltendmachung einzelner Vollstreckungsversagungsgründe und der zu ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel zu belehren. Diese Folgen ergeben sich aus § 44b Absatz 4 IntFamRVG-E: Verspätet geltend gemachte Vollstreckungsversagungsgründe und zu ihrer Begründung vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel sind nur zuzulassen, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder wenn die verpflichtete Person die Verspätung entschuldigt. Auch diese Belehrung ist der antragstellenden Person nach § 44a Absatz 5 IntFamRVG-E zuzustellen, da der Nachweis für die Belehrung dem Gericht obliegt.

Die Belehrungen nach § 44a Absatz 4 IntFamRVG-E sollten so früh wie möglich erfolgen – im besten Fall, sobald das Gericht mit der Vollstreckung befasst wird. Spätestens zu erfolgen haben sie, damit sie ihren Zweck erfüllen, zusammen mit der den Lauf der Antragsfrist bestimmenden Zustellung der Verfügung, durch die der verpflichteten Person nach § 92 Absatz 1 FamFG rechtliches Gehör gewährt wird.

Zu § 44b (Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/1111)

Zu Absatz 1

Die Brüssel-IIb-Verordnung sieht – in Anlehnung an die derzeitigen Gründe für die Nichtanerkennung in der Brüssel-IIa-Verordnung – eine bestimmte Anzahl harmonisierter Gründe für die Versagung der Vollstreckung vor. Diese finden sich für nicht privilegierte Entscheidungen in Artikel 41, der auf die Anerkennungsversagungsgründe des Artikel 39 verweist, für privilegierte Entscheidungen in Artikel 50, für öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Artikel 68 Absatz 2 und 3. Darüber hinaus gilt für alle Arten von Titeln in Sachen der elterlichen Verantwortung der Vollstreckungsversagungsgrund des Artikel 56 Absatz 6. Neben den durch die Brüssel-IIb-Verordnung harmonisierten Vollstreckungsversagungsgründen gelten gemäß Artikel 57 die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates vorgesehenen Gründe für die Versagung der Vollstreckung, sofern sie nicht mit der Anwendung der Artikel 41, 50 und 56 unvereinbar sind. In ihrem Erwägungsgrund 63 spricht die Brüssel-IIb-Verordnung die Empfehlung aus, dass – soweit möglich und im Einklang mit dem nationalen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates – neben den unionsrechtlich harmonisierten Vollstreckungsversagungsgründen auch die damit nicht unvereinbaren nationalen Vollstreckungsversagungsgründe in dem unionsrechtlich vorgesehenen Verfahren zur Beantragung der Versagung der Vollstreckung geltend gemacht werden können sollen.

Dieser Empfehlung folgt der Entwurf nicht, da dies eine Neukonzeption der betreffenden nationalen Vollstreckungs- und Vollstreckungsrechtsbehelfsverfahren aus der Perspektive des Unionsrechts erfordern würde. Umstände, die nach deutschem Vollstreckungsrecht der Vollstreckung entgegenstehen könnten, ohne mit der Anwendung der Artikel 41, 50 und 56 unvereinbar zu sein, sind daher weiterhin in den jeweils dafür vorgesehenen Vollstreckungs- und Vollstreckungsrechtsbehelfsverfahren geltend zu machen.

§ 44b Absatz 1 IntFamRVG-E stellt klar, dass im Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach Artikel 59 Brüssel-IIb-Verordnung nur die unionsrechtlich harmonisierten Vollstreckungsversagungsgründe geltend gemacht werden können.

Zu Absatz 2

§ 44b Absatz 2 IntFamRVG-E enthält ergänzende Verfahrensbestimmungen.

Um der aus dem Titel verpflichteten Person eine effektive Verteidigung gegen die Vollstreckung zu ermöglichen, sieht Satz 1 vor, dass der Antrag auf Versagung der Vollstreckung bei dem zuständigen Gericht sowohl schriftlich eingereicht als auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann. Welches Gericht für einen Antrag auf Versagung der Vollstreckung zuständig ist, ergibt sich aus § 10 IntFamRVG-E.

Nach Erwägungsgrund 62 der Brüssel-IIb-Verordnung ist im innerstaatlichen Recht festzulegen, ob die in der Verordnung vorgesehenen Gründe für eine Versagung der Vollstreckung von Amts wegen oder auf Antrag geprüft werden müssen. Mit Satz 2 wird eine Entscheidung für die zweite Möglichkeit getroffen, indem bestimmt wird, dass die antragstellende Person in ihrem Antrag die Vollstreckungsversagungsgründe, die sie geltend macht, zu bezeichnen hat und die zur Begründung der Vollstreckungsversagungsgründe dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat.

Satz 3 regelt, dass für Verfahren auf Versagung der Vollstreckung einer Kostenentscheidung in Ehesachen, für die grundsätzlich Anwaltszwang herrschen würde, im ersten Rechtszug die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 3 und 4

Zur Ausgestaltung des Vollstreckungsversagungsverfahrens gegen Titel über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs im Allgemeinen

Wenn die zur Vollstreckung verpflichtete Person gegen die Vollstreckung sowohl Umstände geltend macht, die nach deutschem Vollstreckungsrecht der Vollstreckung entgegenstehen könnten, als auch unionsrechtliche Vollstreckungsversagungsgründe, wird dies ein Nebeneinander von nationalem Vollstreckungsverfahren und ggf. Vollstreckungsrechtsbehelfsverfahren einerseits und unionsrechtlichem Vollstreckungsversagungsverfahren andererseits zur Folge haben. Dies birgt die Gefahr, dass eine rechtmäßige Vollstreckung von der verpflichteten Person durch taktisches Hintereinanderschalten nationaler Vollstreckungsrechtsbehelfe und des unionsrechtlichen Vollstreckungsversagungsverfahrens gegebenenfalls ganz erheblich verzögert werden könnte.

Bei Titeln über die Herausgabe oder Rückgabe von Kindern oder die Regelung des Umgangs ist eine zügige Vollstreckung von ganz besonderer Bedeutung – dem bloßen Zeitablauf durch Verzögerung der Herausgabe bzw. durch Vorenthaltung des Umgangs kommt eine enorme Kraft des Faktischen zu. Um diesem Risiko zu begegnen, sieht der Entwurf vor, dass das unionsrechtliche Vollstreckungsversagungsverfahren bei derartigen Titeln möglichst ressourcen- und zeitsparend mit dem Vollstreckungsverfahren koordiniert wird. Diesem Ziel dienen die Regelungen der § 10 IntFamRVG-E in Verbindung mit § 13 Absatz 1 IntFamRVG zur konzentrierten ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit, die Regelungen der § 44b Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 44a Absatz 4 und 5 IntFamRVG-E zur Befristung des Antrags auf Versagung der Vollstreckung und zur Präklusion verspätet vorgebrachter Vollstreckungsversagungsgründe sowie die Regelungen der §§ 44d und 44e IntFamRVG-E zur Beschwerde und Rechtsbeschwerde im Vollstreckungsversagungsverfahren.

Ausgangspunkt der Regelungen ist folgender: Die Vollstreckung von Titeln nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung über die Herausgabe und Rückgabe von Personen und die Regelung des Umgangs unterliegt der speziellen Regelung des § 44 IntFamRVG sowie ergänzend den allgemeinen Regelungen in §§ 87, 88, 89 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 bis 4, §§ 90 bis 92 und 94 FamFG. Danach werden Titel über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs mit Hilfe von zwei Vollstreckungsmaßnahmen vollstreckt, die beide per Beschluss durch den Familienrichter angeordnet werden müssen: Ordnungsmittel (Ordnungsgeld und -haft) gemäß § 89 FamFG sowie Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 90 FamFG. Der Beschluss ist gemäß § 87 Absatz 4 FamFG mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, die Beschwerdeentscheidung, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat, mit der Rechtsbeschwerde zum BGH gemäß § 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO (BGH FamRZ 2012, 533; FamRZ 2015, 2147).

Die Zuständigkeitsregelung des § 10 IntFamRVG-E gewährleistet im Zusammenspiel mit der Regelung des § 13 Absatz 1 IntFamRVG zur Zuständigkeitskonzentration, dass dasselbe Familiengericht sowohl für die Entscheidung über die Anordnung von Ordnungsmitteln bzw. unmittelbarem Zwang zur Zwangsvollstreckung eines Titels über die Herausgabe oder Rückgabe eines Kindes oder die Regelung des Umgangs als auch für die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung dieses Titels nach Artikel 59 Brüssel-IIb-Verordnung zuständig ist.

Die Regelungen der § 44b Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 44a Absatz 4 und 5 IntFamRVG-E gewährleisten, dass die aus dem Titel verpflichtete Person einen Vollstreckungsversagungsantrag, um die Vollstreckung zu verzögern, nicht erst im späteren Verlauf des Verfahrens zur Anordnung von Ordnungsmitteln bzw. unmittelbarem Zwang oder gar erst im Stadium des sich gegen die Anordnung von Ordnungsmitteln bzw. unmittelbarem Zwang richtenden Verfahren der Beschwerde oder Rechtsbeschwerde stellt oder einzelne Vollstreckungsversagungsgründe erst nach und nach im Laufe des Verfahrens auf Versagung der Vollstreckung geltend macht.

§§ 44d und 44e IntFamRVG-E stellen sicher, dass der Rechtszug für das Vollstreckungsversagungsverfahren identisch mit dem des Vollstreckungsverfahrens ist: Sowohl die Entscheidung über die Anordnung von Ordnungsmitteln bzw. unmittelbarem Zwang als auch die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, für die dasselbe Beschwerdegericht zuständig ist; beide Beschwerdeentscheidungen sind, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat, mit der Rechtsbeschwerde zum BGH angreifbar.

Zu § 44b Absatz 3 und 4 IntFamRVG-E im Besonderen

Absatz 3 befristet den Antrag auf Versagung der Vollstreckung. Die Frist beträgt nach Satz 1 zwei Wochen und beginnt nach Satz 2 mit der Zustellung der Verfügung, durch die der verpflichteten Person nach § 92 Absatz 1 FamFG vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Anordnung von unmittelbarem Zwang rechtliches Gehör gewährt wird. In dem der Beginn der gesetzlichen Frist für die Stellung des Antrags auf Versagung der Vollstreckung durch die verpflichtete Person an die Zustellung der Verfügung anknüpft, durch die ihr im Vollstreckungsverfahren rechtliches Gehör gewährt wird, ist grundsätzlich ein gemeinsamer Startpunkt von Vollstreckungsverfahren und Vollstreckungsversagungsverfahren gewährleistet. Um das Fristende rechtssicher bestimmen zu können, ist die Zustellung der den Fristlauf auslösenden Verfügung, durch die der verpflichteten Person rechtliches Gehör gewährt wird, erforderlich. Dieses Zustellungserfordernis wird in § 44a Absatz 5 IntFamRVG-E normiert.

Lediglich in den seltenen Fällen, in denen das Familiengericht ohne vorherige Festsetzung eines Ordnungsmittels direkt zur Anordnung unmittelbaren Zwangs greift und – weil die Vollstreckung hierdurch vereitelt oder wesentlich erschwert würde – gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 FamFG von der vorherigen Anhörung der verpflichteten Person absieht, würde die gesetzliche Frist für die Stellung des Antrags auf Versagung der Vollstreckung nicht zu laufen beginnen. Das dürfte unschädlich sein, weil davon auszugehen ist, dass die verpflichtete Person in einem derartigen Fall ohnehin, sobald ihr der Beschluss über die Anordnung unmittelbaren Zwangs zugestellt wird, umgehend einen etwaigen Antrag auf Versagung der Vollstreckung stellen wird.

Wird der Antrag auf Versagung der Vollstreckung nicht fristgerecht gestellt, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Doch eröffnet § 44b Absatz 3 Satz 3 IntFamRVG-E der verpflichteten Person bei unverschuldeter Versäumung der Frist die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Fehlen des Verschuldens wird nach § 44b Absatz 3 Satz 4 IntFamRVG-E vermutet, wenn die verpflichtete Person entgegen § 44a Absatz 4 Nummern 1 bis 3 IntFamRVG-E nicht oder fehlerhaft über die Statthaftigkeit eines Antrags auf Versagung der Vollstreckung, das dafür zuständige Gericht sowie die dabei einzuhaltende Form und Frist belehrt worden ist.

Absatz 4 enthält eine Präklusionsvorschrift, nach der Vollstreckungsversagungsgründe und die zu ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel, die trotz entsprechender Belehrung (§ 44a Absatz 4 Nummer 4 IntFamRVG-E) über die Folgen ihrer verspäteten Geltendmachung nicht binnen der zweiwöchigen gesetzlichen Antragsfrist (§ 44b Absatz 3 Satz 1 und 2) geltend gemacht worden sind, nur zuzulassen sind, wenn ihre Zulassung die

Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder die antragstellende Person die Verspätung entschuldigt.

In der Zusammenschau bewirken die beiden Regelungen in Absatz 3 und 4, dass die durch den Titel verpflichtete Person Vollstreckungsversagungsgründe, zu deren Geltendmachung sie binnen der Frist für den Antrag auf Versagung der Vollstreckung in der Lage ist, durch fristgerechte Antragstellung geltend machen muss. Gleichzeitig hindern die beiden Regelungen sie nicht daran, erst später entstehende Vollstreckungsversagungsgründe (wie z.B. den zwischenzeitlichen Erlass einer mit der zu vollstreckenden Entscheidung unvereinbaren späteren Entscheidung i.S.v. Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben d und e, Artikel 50 Buchstaben a und b Brüssel-IIb-Verordnung) noch nachträglich in einem bereits anhängigen, auf andere Vollstreckungsversagungsgründe gestützten Vollstreckungsversagungsverfahren geltend zu machen oder sie zum Anlass zu nehmen, erstmals einen auf diesen später entstandenen Vollstreckungsversagungsgrund gestützten Antrag auf Versagung der Vollstreckung zu stellen. Damit gewährleisten die Regelungen die in diesem sensiblen Bereich in ganz besonderem Maße erforderliche zügige Verfahrensführung und wahren zugleich die berechtigten Rechtsschutzinteressen der aus dem Titel verpflichteten Person.

Zu § 44c (Entscheidung über die Versagung der Vollstreckung und Bekanntmachung der Entscheidung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung durch zu begründenden Beschluss ergeht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist fakultativ; der Antragsgegner ist vor der Entscheidung zu hören. Absatz 2 regelt, nach welchen Vorschriften sich die Kostenentscheidung richtet. Absätze 3 bis 5 enthalten die Regelungen zur Zustellung der Entscheidung, wobei sich Absätze 4 und 5 an der Regelung zur Zustellung der Entscheidung im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung in § 21 Absatz 3 und 4 IntFamRVG orientieren.

Zu § 44d (Sofortige Beschwerde)

Nach Artikel 61 Absatz 1 Brüssel-IIb-Verordnung haben die Mitgliedstaaten zwingend einen Rechtsbehelf gegen die erstinstanzliche Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung vorzusehen.

§ 44d Absatz 1 IntFamRVG-E sieht vor, dass die erstinstanzliche Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung von der dadurch beschwerten Partei mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung angefochten werden kann. Dadurch ist gewährleistet, dass der Rechtszug für das Vollstreckungsversagungsverfahren identisch mit dem des Vollstreckungsverfahrens ist: Denn auch im Vollstreckungsverfahren ergehende Beschlüsse wie z.B. die Entscheidung über die Anordnung von Ordnungsmitteln oder unmittelbarem Zwang sind nach § 87 Absatz 4 FamFG mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Richtet sich der Vollstreckungsversagungsantrag gegen einen Titel über die Herausgabe oder Rückgabe von Personen oder die Regelung des Umgangs, sehen Absätze 2 und 3 des § 44d IntFamRVG-E – in logischer Fortsetzung der besonderen Regelungen der § 44b Absatz 3 und 4, § 44a Absatz 4 und 5 IntFamRVG-E für das erstinstanzliche Verfahren – besondere Vorschriften auch für das Beschwerdeverfahren vor. Nach den allgemeinen Regeln ist die Beschwerdeinstanz grundsätzlich eine volle zweite Tatsacheninstanz. Nach § 571 Absatz 2 Satz 1 ZPO kann die sofortige Beschwerde auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden. Beschränkt wird dies lediglich durch § 571 Absatz 3 ZPO. Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind damit auch insoweit möglich, als sie auf neuem tatsächlichen Vorbringen beruhen oder sich auf neue Beweismittel stützen – grundsätzlich auch, soweit entsprechender Vortrag schon in der Vorinstanz möglich gewesen wäre. § 44d Absatz 2 IntFamRVG-E stellt sicher, dass in Abweichung davon neue Angriffs- und Vertei-

digungsmittel in der Beschwerdeinstanz nur zuzulassen sind, wenn sie nicht schon im ersten Rechtszug hätten geltend gemacht werden können. Absatz 3 gewährleistet, dass im ersten Rechtszug zu Recht als verspätet zurückgewiesene Vollstreckungsversagungsgründe in der Beschwerdeinstanz nicht erneut ins Verfahren eingeführt werden können.

Zu § 44e (Rechtsbeschwerde)

Ob ein weiterer Rechtsbehelf gegen die zweitinstanzliche Entscheidung eröffnet wird, obliegt nach Artikel 62 Brüssel-IIb-Verordnung der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten. § 44e Absatz 1 IntFamRVG-E sieht gegen die zweitinstanzliche Entscheidung auf Zulassung des Beschwerdegerichts die Rechtsbeschwerde in entsprechender Anwendung der Vorschriften der ZPO vor. Dadurch ist gewährleistet, dass der Rechtszug für das Vollstreckungsversagungsverfahren identisch mit dem des Vollstreckungsverfahrens ist: Denn auch im Vollstreckungsverfahren ist die auf die sofortige Beschwerde hin ergehende Beschwerdeentscheidung nach der Rechtsprechung des BGH (BGH FamRZ 2012, 533; FamRZ 2015, 2147) mit der Rechtsbeschwerde angreifbar, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat.

Absätze 2 und 3 bestimmen, welche Vorschriften der ZPO über die Rechtsbeschwerde entsprechend anwendbar sind, und orientieren sich dabei an der Ausgestaltung der §§ 28 ff IntFamRVG zur Rechtsbeschwerde im Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung.

Zu § 44f (Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung aus Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten)

§ 44f IntFamRVG-E sieht eine Regelung zum Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung aus Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten vor.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die im innerstaatlichen Recht z.B. in § 717 Absatz 2, §§ 945, 1065 Absatz 2 ZPO ihren Niederschlag gefunden haben, muss der Gläubiger den dem Schuldner aus einer ungerechtfertigten Vollstreckung entstandenen Schaden ersetzen. Für in den Anwendungsbereich des IntFamRVG fallende Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten, die der Vollstreckbarerklärung bedürfen, sieht § 35 IntFamRVG eine Regelung über den Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung vor. Auf Titel über Verfahrenskosten nach der Brüssel-IIb-Verordnung ist § 35 IntFamRVG jedoch nicht anwendbar. Denn diese Titel bedürfen keiner Vollstreckbarerklärung. Doch auch dann besteht im Fall einer ungerechtfertigten Vollstreckung ein Bedürfnis für einen Schadensersatzanspruch.

Eine einen Schadensersatzanspruch begründende ungerechtfertigte Vollstreckung ist immer dann anzunehmen, wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung betreibt, über welche die Parteien im Instanzenzug noch streiten. Das Risiko für eine solche „vorgezogene“ Vollstreckung soll der Gläubiger tragen. Der Gläubiger, der aus einem noch nicht rechtsbeständigen Titel vollstreckt, unternimmt dies auf seine Gefahr und muss deshalb die aus dem Vollstreckungszugriff entstandenen Folgen tragen, wenn der Vollstreckungstitel im Ergebnis keinen Bestand hat. Der Gläubiger hat den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner daraus entsteht, dass aus der vollstreckbaren, aber noch nicht rechtskräftigen Entscheidung die Zwangsvollstreckung betrieben worden ist, die sich infolge der Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung am Ende als ungerechtfertigt herausstellt. Genau diese Logik liegt auch den Schadensersatzansprüchen in § 717 Absatz 2 Satz 1 ZPO und § 69 Absatz 2 Nummer 2 AUG zugrunde.

Entsprechend sieht § 44f Absatz 1 IntFamRVG-E vor, dass die aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel über Verfahrenskosten verpflichtete Person gegen die daraus berechnete Person einen Anspruch auf Ersatz des Schadens hat, der ihr durch die Vollstreckung des Titels oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist, wenn der Titel im Ursprungsmitgliedstaat nachträglich aufgehoben oder abgeändert wird.

Die Schadensersatzpflicht ist insofern beschränkt, als die ausländische Entscheidung aufgrund eines ordentlichen Rechtsbehelfs aufgehoben oder abgeändert worden sein muss. Unter ordentlichen Rechtsbehelfen sind solche zu verstehen, die die Rechtskraft der Entscheidung hemmen. Nach Absatz 2 ist der Anspruch bei dem konzentrierten Familiengericht geltend zu machen, das über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung entschieden hat oder zu entscheiden hätte.

Kein Schadensersatzanspruch ist hingegen für den Fall vorzusehen, dass die Zwangsvollstreckung nachträglich auf Antrag des Vollstreckungsschuldners nach Artikel 59 Brüssel-IIb-Verordnung versagt wird. Die damit einhergehende Gefahrtragung durch die aus dem Titel berechnete Person liefe der im Vergleich zur Brüssel-IIa-Verordnung geänderten Logik der Brüssel-IIb-Verordnung zuwider: Nach der Brüssel-IIa-Verordnung erfordert die Vollstreckung eines Titels aus dem Ursprungsmitgliedstaat über die Erstattung von Verfahrenskosten dessen vorherige Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsmitgliedstaat. Betreibt eine berechnete Person die Vollstreckung aus einem noch nicht rechtskräftig für vollstreckbar erklärten Titel, ist es folgerichtig, ihr das Risiko dafür aufzuerlegen, dass die Vollstreckbarerklärung keinen Bestand hat. Entsprechend sieht § 35 Absatz 1 Satz 2 IntFamRVG einen Schadensersatzanspruch der aus dem Titel verpflichteten Person gegen die daraus berechnete Person vor, wenn nach Beginn der Zwangsvollstreckung die Zulassung des Titels zur Zwangsvollstreckung auf die Rechtsbeschwerde aufgehoben oder abgeändert wird. Nach der Brüssel-IIb-Verordnung hingegen ist ein im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbarer Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten ohne weiteres im Vollstreckungsmitgliedstaat zu vollstrecken wie ein in diesem Mitgliedstaat erwirkter Titel. Es ist Sache der verpflichteten Person, bei Bedarf einen Antrag auf Versagung der Vollstreckung nach Artikel 59 Brüssel-IIb-Verordnung zu stellen. Die nachteiligen Folgen einer bereits eingeleiteten Vollstreckung hat im Fall der nachträglichen Versagung der Vollstreckung konsequenterweise die verpflichtete Person zu tragen.

Entsprechend begründen auch weder die Durchführungsvorschriften zur Brüssel Ia-Verordnung noch die der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 für den Fall der nachträglichen Versagung der Vollstreckung von Titeln, die keiner Vollstreckbarerklärung bedürfen, einen Schadensersatzanspruch des Vollstreckungsschuldners gegen den Vollstreckungsgläubiger.

Zu § 44g (Vollstreckungsabwehrklage bei Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten)

§ 44g IntFamRVG-E sieht eine Regelung zur Vollstreckungsabwehrklage bei Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten vor. Der Regelung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Für in den Anwendungsbereich des IntFamRVG fallende Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten, die der Vollstreckbarerklärung bedürfen, sehen §§ 25 bzw. 36 Regelungen zur Geltendmachung materiell-rechtlicher Einwendungen im Verfahren der Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung bzw. im Wege der Vollstreckungsabwehrklage vor. Auf Titel über Verfahrenskosten nach der Brüssel-IIb-Verordnung sind die §§ 25 und 36 IntFamRVG jedoch nicht anwendbar. Denn diese Titel bedürfen keiner Vollstreckbarerklärung. Doch auch dann besteht ein Bedürfnis für eine Regelung.

§ 44g IntFamRVG-E ermöglicht der verpflichteten Person, gegen einen ausländischen Titel über Verfahrenskosten dieselben Einwendungen vorzubringen, die nach deutschem Recht mit der Vollstreckungsabwehrklage gegen einen deutschen Titel geltend gemacht werden können. Die Regelung dient dem Schutz der verpflichteten Person, die nicht unter Umständen gezwungen sein soll, nachträgliche Einwendungen gegen den Anspruch selbst im Ursprungsmitgliedstaat des Titels vorzubringen. Es handelt sich dabei nicht um eine unzulässige Überprüfung der Entscheidung in der Sache: Zum einen lässt die Brüssel-IIb-Verordnung eine Geltendmachung der im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Einwendungen

neben den in der Verordnung genannten Versagungsgründen ausdrücklich zu (vgl. Erwägungsgrund 63). Zum anderen können Einwendungen nur innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen geltend gemacht werden.

Zu § 44h (Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1111)

Das Verfahren zur Vollstreckung der im Ursprungsmitgliedstaat ergangenen Titel richtet sich unter der Brüssel-IIb-Verordnung grundsätzlich weiterhin nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Allerdings sieht die Brüssel-IIb-Verordnung in ihrem Artikel 56 Absatz 1 bis 4 erstmals unionseinheitliche Vorschriften zur Aussetzung der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat vor. Neben den unionsrechtlich harmonisierten Aussetzungsgründen in Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 gelten nach Artikel 57 Brüssel-IIb-Verordnung auch die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates vorgesehenen Gründe für die Aussetzung der Vollstreckung, sofern sie nicht mit der Anwendung der Artikel 41, 50 und 56 unvereinbar sind. Die Ausgestaltung des Verfahrens für die Aussetzung der Vollstreckung obliegt dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates, soweit es nicht in der Brüssel-IIb-Verordnung selbst geregelt ist. Diese Durchführungsvorschriften finden sich in § 44h IntFamRVG-E.

Antragsberechtigt ist nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 Brüssel-IIb-Verordnung die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll. Daneben sind die Mitgliedstaaten befugt, im nationalen Recht vorzusehen, dass auch das betroffene Kind und – im Fall des Artikel 56 Absatz 4 – auch eine interessierte Partei, die im Interesse des Kindeswohls handelt, antragsberechtigt sind. Von dieser Befugnis wird in § 44h Absatz 1 IntFamRVG-E zugunsten des Kindes und – im Fall des Artikel 56 Absatz 4 – auch des Jugendamts Gebrauch gemacht.

§ 44h Absatz 2 Satz 1 IntFamRVG-E sieht vor, dass die Befugnis zur Aussetzung der Vollstreckung auch die Befugnis zur Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln beinhaltet. Die Entscheidung darüber ist für § 44i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 3 IntFamRVG-E von Bedeutung. § 44h Absatz 2 Satz 2 IntFamRVG-E bestimmt, dass die Entscheidung über die Aussetzung unanfechtbar ist.

Für die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 Brüssel-IIb-Verordnung ist nach § 10 FamFG das dort bestimmte Familiengericht ausschließlich zuständig. Ist jedoch im Vollstreckungsverfahren eine sofortige Beschwerde beim übergeordneten Oberlandesgericht anhängig, ist dieses nach § 44h Absatz 3 IntFamRVG-E auch für die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung zuständig.

§ 44h Absatz 4 IntFamRVG-E stellt klar, dass die in § 93 FamFG vorgesehenen Gründe für die Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln auf die Vollstreckung ausländischer Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung keine Anwendung finden.

Die Nummern 1 bis 3 des § 93 Absatz 1 Satz 1 FamFG können bei der Vollstreckung ausländischer Titel in Deutschland ohnehin nicht einschlägig sein. Denn sie eröffnen dem im Erkenntnisverfahren zuständigen Gericht, das bei einem ausländischen Titel in den Fällen der Nummern 1 bis 3 kein deutsches sein kann, eine Befugnis zur Einstellung der Zwangsvollstreckung, nicht dem für die Vollstreckung des ausländischen Titels zuständigen Gericht.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 könnte, wenn sich nach Erlass der zu vollstreckenden ausländischen Entscheidung die internationale Zuständigkeit geändert hat, für das Abänderungsverfahren bzw. das Vermittlungsverfahren ein deutsches Gericht zuständig sein. Diesem käme dann nach dem Wortlaut des § 93 Absatz 1 Satz 1 FamFG auch die Befugnis zu, die Vollstreckung aus dem ausländischen Titel einzustellen oder zu beschränken. Doch gelten nach Artikel 57 Brüssel-IIb-Verordnung im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates

vorgesehene Gründe für die Aussetzung der Vollstreckung nur, sofern sie nicht mit der Anwendung der Artikel 41, 50 und 56 unvereinbar sind. Hier bestünde eine Unvereinbarkeit mit Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c Brüssel-IIb-Verordnung. Danach kann auf Antrag die Vollstreckung unter anderem in dem Fall ausgesetzt werden, dass ein Antrag auf Versagung der Vollstreckung gestellt wurde, weil die zu vollstreckende Entscheidung mit einer späteren Entscheidung unvereinbar ist. (Artikel 41, 39 Absatz 1 Buchstaben d und e, Artikel 50 Brüssel-IIb-Verordnung). Bei dieser späteren Entscheidung muss es sich um eine Entscheidung im Erkenntnisverfahren im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Brüssel-IIb-Verordnung handeln, und sei es eine einstweilige im Sinne von Unterabsatz 2 Buchstabe b, nicht um eine Entscheidung im Vollstreckungsverfahren.

Zu § 44i (Einstellung der Zwangsvollstreckung)

Die Regelung des § 44i IntFamRVG-E richtet sich an die jeweils für die konkreten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zuständigen Vollstreckungsorgane. Sie bündelt die Tatbestände nach der Brüssel-IIb-Verordnung, bei deren Vorliegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzustellen bzw. zu beschränken sind und über den Fortbestand der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen zu entscheiden ist.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 ist die Zwangsvollstreckung einzustellen und sind die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben, wenn die Vollstreckung in einem Verfahren nach Artikel 59 Brüssel-IIb-Verordnung rechtskräftig versagt worden ist. Die Versagung der Vollstreckung im Verfahren nach Artikel 59 Brüssel-IIb-Verordnung ist den in § 775 Nummer 1 ZPO geregelten Fällen vergleichbar – mit der Folge, dass die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln wie in § 776 Satz 1 ZPO aufzuheben sind.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 3 ist die Zwangsvollstreckung einzustellen, wenn die Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2, oder 4 Brüssel-IIb-Verordnung ausgesetzt worden ist. Dieser Tatbestand ist den in § 775 Nummer 2 ZPO geregelten Fällen vergleichbar – mit der Folge, dass die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln wie in § 776 Satz 2 ZPO einstweilen bestehen bleiben, sofern nicht durch die Aussetzungsentscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist. Die Befugnis dazu verleiht § 44h Absatz 2 Satz 1 IntFamRVG-E dem für die Aussetzung zuständigen Familiengericht.

Zu Absatz 2

In den Fällen des Absatzes 2 ist zunächst zu prüfen, mit welcher der Nummern des § 775 ZPO – Nummern 1 oder 2 – die getroffene Entscheidung korrespondiert; sodann ist die hierfür in § 776 ZPO vorgesehene Rechtsfolge anzuwenden.

Zu Nummer 1

§ 44i Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 trägt dem Fall Rechnung, dass die Vollstreckbarkeit einer nach Artikel 42 Absatz 1 Brüssel-IIb-Verordnung privilegierten und gemäß Artikel 47 Brüssel-IIb-Verordnung bescheinigten ausländischen Entscheidung ausgesetzt oder eingeschränkt wird. In diesem Fall hat die durch die Entscheidung verpflichtete Person eine Bescheinigung nach Artikel 49 Brüssel-IIb-Verordnung im Ursprungsmitgliedstaat zu erwirken, um die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung in Deutschland zu bewirken. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist § 1085 ZPO nachgebildet, der Durchführungsvorschrift zu Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 (vgl. dazu die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 15/5222 S. 15).

Zu Nummer 2

§ 44i Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 IntFamRVG-E schließlich ist eine Auffangregelung für die Fälle, in denen ein anderer Titel als eine privilegierte und bescheinigte Entscheidung nach der Brüssel-IIb-Verordnung im Ursprungsmitgliedstaat aufgehoben oder seine Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt wird. Die Regelung ist erforderlich, weil Voraussetzung für die Vollstreckung eines Titels des Ursprungsmitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 34 Absatz 1, Artikel 45 Absatz 1 sowie Artikel 65 Absatz 2 Brüssel-IIb-Verordnung, die Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsmitgliedstaat ist. Damit wirkt sich die Aufhebung des Titels sowie die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat unmittelbar auf die Vollstreckbarkeit des Titels im Vollstreckungsmitgliedstaat aus. Artikel 56 Absatz 1 Brüssel-IIb-Verordnung regelt insoweit nur den Fall, dass die Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt worden ist.

Im Hinblick auf das Ziel der Brüssel-IIb-Verordnung, Übersetzungskosten möglichst einzusparen, wird im Fall des § 44i Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 IntFamRVG-E nicht zwingend eine Übersetzung der ausländischen Entscheidung verlangt. Die Vorschriften der §§ 775, 776 ZPO richten sich vornehmlich an die Vollstreckungsorgane; ihr Aufwand, die Voraussetzungen für die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu prüfen, sollte jedoch möglichst geringgehalten werden. In der Regel dürfte daher eine Übersetzung erforderlich sein.

Zu § 44j (Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen und auf Versagung der Anerkennung)

Zu Absatz 1 und 2

Für das Verfahren über die gesonderten Anträge auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen nach Artikel 30 Absatz 3 und auf Versagung der Anerkennung nach Artikel 40 Absatz 1 verweist die Brüssel-IIb-Verordnung auf die Vorschriften für das Verfahren auf Versagung der Vollstreckung. Folgerichtig verweisen auch die ergänzenden nationalen Verfahrensvorschriften in § 44j Absatz 1 und 2 IntFamRVG-E auf die passenden nationalen Verfahrensvorschriften der §§ 44b bis 44e für das Vollstreckungsversagungsverfahren.

Nach Erwägungsgrund 54 letzter Satz Brüssel-IIb-Verordnung sollte im nationalen Recht des Mitgliedstaates, in dem ein derartiger Antrag gestellt wird, festgelegt werden, wer als zu einem derartigen Antrag berechnigte interessierte Partei gilt. Dies geschieht in § 44j Absatz 1 Satz 2 IntFamRVG-E. Mit "wer ein rechtliches Interesse hat" wird die Formulierung der Antragsberechnigung in § 108 Absatz 2 Satz 1 FamFG übernommen, so dass der Begriff des rechtlichen Interesses auch entsprechend auszulegen sein wird.

Zu Absatz 3

§ 44j Absatz 3 IntFamRVG-E stellt sicher, dass das besondere Verfahren des § 34 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 5 IntFamRVG, von dessen Anwendungsbereich Titel nach der Brüssel-IIb-Verordnung aus Gründen der Systematik durch den Entwurf ausgenommen werden, auch zur Verfügung steht, wenn nach der rechtskräftigen Feststellung im Verfahren nach Artikel 30 Absatz 3 Brüssel-IIb-Verordnung, dass kein Anerkennungsversagungsgrund vorliegt, der Titel im Ursprungsmitgliedstaat aufgehoben oder abgeändert wird.

Zu Nummer 31 (§ 45 IntFamRVG)

§ 45 IntFamRVG regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes im Inland nach der Brüssel-IIa-Verordnung und des Haager Kinderschutzübereinkommens. Hier wird die Bezugnahme auf die Norm der

Brüssel-IIa-Verordnung durch die Bezugnahme auf die nach der Brüssel-IIb-Verordnung einschlägige Norm ersetzt.

Zu Nummer 32 (§ 46 IntFamRVG)

§ 46 IntFamRVG enthält Durchführungsvorschriften zu dem bei der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes im Inland erforderlichen Konsultationsverfahren.

§ 46 Absatz 1 IntFamRVG normiert die Voraussetzungen, unter denen dem Ersuchen in der Regel zugestimmt werden soll. Nach Nummer 2 ist u.a. ein Bericht vorzulegen, aus dem sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben. Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 sowie Erwägungsgrund 83 Satz 6 Brüssel-IIb-Verordnung konkretisieren erstmals unionsrechtlich die Angaben, die in dem ein ausländisches Ersuchen begleitenden Bericht gemacht werden müssen. Durch die Aufnahme des Attributs „vollständigen“ vor „Bericht“ in § 46 Absatz 1 Nummer 2 IntFamRVG soll beim Rechtsanwender ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Berichte bei Ersuchen nach der Brüssel-IIb-Verordnung daraufhin zu überprüfen sind, ob sie die darin aufgestellten Anforderungen erfüllen.

Zu Nummer 33 (§ 47 Absatz 2 IntFamRVG)

§ 47 Absatz 2 IntFamRVG regelt, welches Familiengericht für die Erteilung der Genehmigung zur grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes im Inland örtlich zuständig ist. Die neue Fassung des Satzes 2 bringt die gewollte Konzentration der örtlichen Zuständigkeit bei einem einzigen Familiengericht im Bezirk des Oberlandesgerichts auch für die Stadtstaaten eindeutig zum Ausdruck.

Zu Nummer 34 (Abschnitt 9)

Abschnitt 9 enthält künftig die Durchführungsvorschriften für die Ausstellung, die Berichtigung und den Widerruf der Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-Verordnung.

Nicht erforderlich sind hingegen nationale Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Ausstellung von Bescheinigungen über öffentliche Urkunden und Vereinbarungen nach Artikel 66 Brüssel-IIb-Verordnung sowie für deren Berichtigung und Widerruf nach Artikel 67 Brüssel-IIb-Verordnung. Denn das deutsche Recht sieht de lege lata keine öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen vor, die in anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Brüssel-IIb-Verordnung anzuerkennen und/ oder zu vollstrecken wären.

Rechtsverbindliche Privatscheidungen qua öffentlicher Urkunde oder Vereinbarung im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 Satz 1 Brüssel-IIb-Verordnung sind in Deutschland gemäß Artikel 17 Absatz 3 EGBGB ausgeschlossen. Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Sachen der elterlichen Verantwortung werden nach Artikel 65 Absatz 2 Brüssel-IIb-Verordnung in anderen Mitgliedstaaten nur anerkannt und vollstreckt, wenn sie rechtsverbindliche Wirkung haben und im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind. De lege lata gibt es im deutschen Familienrecht keine öffentlichen Urkunden oder Vereinbarungen im Bereich der elterlichen Verantwortung, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge gemäß § 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB durch öffentlich beurkundete Sorgeerklärungen der Eltern ist zwar rechtsverbindlich, aber nicht vollstreckbar im Sinne von Artikel 65 Absatz 2 Brüssel-IIb-Verordnung. Einvernehmliche Regelungen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes bedürfen gemäß §§ 86 Absatz 1 Nummer 2, 156 Absatz 2 Satz 1 FamFG zu ihrer Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Billigung. Bei derartigen gerichtlich gebilligten Vergleichen handelt es sich unter Zugrundelegung von Satz 2 des Erwägungsgrundes 14 Brüssel-IIb-Verordnung jedoch nicht um öffentliche Urkunden oder Vereinbarungen im Sinne der Verordnung, sondern um Entscheidungen. Auch der öffentlich beurkundeten Erklärung des Vaters, mit der er gemäß § 1747 Absatz 3 Nummer 2 BGB im Vorfeld einer Adoption darauf verzichtet, die Übertragung der Sorge zu beantragen, kommt – abgesehen davon, dass sie als Maßnahme zur Vorbereitung

einer Adoption zu qualifizieren ist, mit der Folge, dass sie gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Brüssel-IIb-Verordnung ohnehin von dessen Anwendungsbereich ausgenommen ist – keine Vollstreckbarkeit im Sinne von Artikel 65 Absatz 2 Brüssel-IIb-Verordnung zu.

Zu Nummer 35 (§§ 48 bis 50 IntFamRVG-E)

Zu § 48 (Ausstellung von Bescheinigungen)

Zu Absatz 1

§ 48 Absatz 1 IntFamRVG-E regelt die innerstaatliche Zuständigkeit zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 36 Absatz 1 über nicht privilegierte Entscheidungen, nach Artikel 47 Absatz 1 über privilegierte Entscheidungen sowie nach Artikel 49 Absatz 1 Brüssel-IIb-Verordnung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit von privilegierten bescheinigten Entscheidungen. Wie auch im Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-Verordnung ist sachlich und örtlich zuständig das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn das Verfahren bei einem höheren Gericht anhängig ist, dieses. Während nach der bisherigen Fassung des IntFamRVG der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle für die Ausstellung der Bescheinigungen für nicht privilegierte Entscheidungen, der Richter für die Ausstellung der Bescheinigungen für privilegierte Entscheidungen zuständig war, wird der Richter nunmehr für die Ausstellung aller Bescheinigungen zuständig sein: der Familienrichter im erstinstanzlichen Verfahren, der Vorsitzende des Senats im Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof. Diese Änderung ist der zunehmenden Komplexität der Formblätter unter der Brüssel-IIb-Verordnung geschuldet, die für ihr korrektes Ausfüllen ein näheres inhaltliches Verständnis der Entscheidungen erfordern. Zudem wird so gewährleistet, dass das nunmehr für alle Bescheinigungen vorzusehende Berichtigungsverfahren im Sinne besserer Systematik einheitlich ausgestaltet werden kann. Die funktionale Zuständigkeit des Richters hindert diesen nicht, sich bei der Vorbereitung der Bescheinigungen der Hilfe der Geschäftsstellenkräfte zu bedienen, so dass sich der damit verbundene Aufwand für den Richter in Grenzen halten lässt.

Zu Absatz 2

§ 48 Absatz 2 IntFamRVG-E stellt klar, dass die beantragte Bescheinigung ohne Anhörung des Antragsgegners ausgestellt wird.

Zu Absatz 3

Aus Artikel 55 und dem Erwägungsgrund 64 Brüssel-IIb-Verordnung ergibt sich, dass die zu vollstreckende Entscheidung samt der entsprechenden Bescheinigung der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt worden sein muss. Wie in der Begründung zu § 44a Absatz 2 IntFamRVG-E ausgeführt, liegt diesem Entwurf das Verständnis zugrunde, dass diese Zustellung grundsätzlich im Recht des Ursprungsmitgliedstaates vorzusehen ist. Denn dort wird die Entscheidung erlassen und die Bescheinigung ausgestellt; dort setzt die Zustellung der Entscheidung ggf. Rechtsmittelfristen in Gang, dort können Berichtigung und Widerruf der Bescheinigung beantragt werden. Entsprechend sieht § 48 Absatz 3 IntFamRVG-E Regelungen zur Zustellung von in Deutschland für inländische Entscheidungen ausgestellten Bescheinigungen vor.

Vergleichbare Durchführungsvorschriften für die nach anderen EU-Verordnungen erforderliche Zustellung von Bescheinigungen an den Schuldner sehen – jedenfalls ausdrücklich – nur die Zustellung von Amts wegen vor. Siehe so § 1111 Absatz 1 Satz 3 ZPO für die Zustellung der Bescheinigungen nach den Artikeln 53 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie § 1080 Absatz 1 Satz 2 ZPO für die Zustellung der Bestätigungen nach Artikel 9 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 sowie Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

§ 48 Absatz 3 Satz 2 und 3 IntFamRVG-E eröffnen für die Zustellung der Bescheinigungen nach der Brüssel-IIb-Verordnung ausdrücklich die Möglichkeit der Zustellung der Bescheinigungen im Parteibetrieb. Damit wird eine von Rechtsanwälten erhobene Forderung für die Zustellung von Bescheinigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 aufgegriffen. Durch eine Zustellung im Parteibetrieb kann die Zustellung im EU-Ausland im Vergleich zur Zustellung von Amts wegen mitunter beschleunigt werden. Denn bei Zulassung der Zustellung im Parteibetrieb steht der Partei die Möglichkeit des Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324, S. 79; im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1393/2007) offen, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaates zustellen zu lassen, wenn eine solche unmittelbare Zustellung nach dem Recht dieses Mitgliedstaates zulässig ist. Dies mag im Verhältnis zu einigen EU-Mitgliedstaaten schneller bzw. zuverlässiger funktionieren als die Zustellung über die Übermittlungs- und Empfangsstellen der beteiligten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 bzw. als die Zustellung durch Postdienste per Einschreiben mit Rückschein gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007.

§ 1111 Absatz 1 ZPO sowie § 1080 Absatz 1 ZPO werden durch dieses Gesetz entsprechend angepasst.

Zu Absatz 4

Die Brüssel-IIb-Verordnung bestimmt in ihrem Artikel 36 Absatz 3, dass gegen die Ausstellung einer Bescheinigung für nicht privilegierte Entscheidungen keine Rechtsbehelfe möglich sind, und in ihrem Artikel 47 Absatz 6, dass die Ausstellung einer Bescheinigung für eine privilegierte Entscheidung nur aus den in Artikel 48 genannten Gründen angefochten werden kann. Keine Vorgaben enthält die Brüssel-IIb-Verordnung dazu, ob die Entscheidung, mit der ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung zurückgewiesen wird, angefochten werden kann.

Da die Vorlage einer Bescheinigung nach der Brüssel-IIb-Verordnung sowohl Voraussetzung für die Anerkennung als auch für die Vollstreckung einer in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat ist, sollte die gerichtliche Entscheidung, den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung zurückzuweisen, jedenfalls dann der Überprüfung zugänglich sein, wenn sie durch den Familienrichter beim Gericht des ersten Rechtszugs ergeht. Dies gewährleistet § 48 Absatz 4 IntFamRVG-E, der vorsieht, dass die Entscheidung des Familienrichters, mit der ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 36 Absatz 1 oder nach Artikel 47 Absatz 1 der Brüssel-IIb-Verordnung zurückgewiesen wird, mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar ist.

Zu § 49 (Berichtigung von Bescheinigungen)

§ 49 IntFamRVG gestaltet das von der Brüssel-IIa-Verordnung vorgesehene Verfahren zur Berichtigung von Bescheinigungen über privilegierte Entscheidungen aus. Hier sind die Bezugnahmen auf die Brüssel-IIa-Verordnung durch die Bezugnahmen auf die einschlägigen Normen der Brüssel-IIb-Verordnung zu ersetzen.

Nach der Brüssel-IIb-Verordnung besteht eine Berichtigungsmöglichkeit nun nicht mehr nur für privilegierte Entscheidungen (Artikel 48 Absatz 1 und 3), sondern auch für nicht privilegierte Entscheidungen (Artikel 37). Die Ausgestaltung des Verfahrens für die Berichtigung einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfs bleibt dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates vorbehalten. Der Entwurf hält insoweit an der entsprechenden Anwendung des § 319 ZPO fest. Dies bedeutet, dass nach § 319 Absatz 3 ZPO gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, kein Rechtsmittel stattfindet, während

gegen den Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, die sofortige Beschwerde statthaft ist. Da die sofortige Beschwerde nach § 567 Absatz 1 ZPO nur gegen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte stattfindet, hat dies zur Folge, dass gegen die Berichtigung einer Bescheinigung durch Oberlandesgericht und BGH kein Rechtsbehelf gegeben ist. Dies ist unbedenklich, da Artikel 48 Absatz 3 Brüssel-IIb-Verordnung es dem nationalen Recht überlässt, ob es überhaupt einen Rechtsbehelf vorsieht.

Zu § 50 (Widerruf von Bescheinigungen)

Der Rechtsschutz gegen die Vollstreckung privilegierter Entscheidungen wird durch die Brüssel-IIb-Verordnung insofern verbessert, als die für die Vollstreckung erforderliche Bescheinigung im Ursprungsmitgliedstaat nicht nur wie bereits bisher und auch weiterhin berichtigt, sondern wenn sie gemessen an den für ihre Ausstellung festgelegten Voraussetzungen zu Unrecht ausgestellt wurde, nach Artikel 48 Absatz 2 und 3 auch widerrufen werden kann. Die Ausgestaltung des Verfahrens einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfs bleibt dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates vorbehalten.

Der Entwurf gestaltet das Widerrufsverfahren in Anlehnung an dasjenige des § 1081 ZPO aus, der der Durchführung des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 dient. Anders als in § 1081 Absatz 2 ZPO, der den Widerruf auf Antrag des Schuldners aus Gründen der Rechtssicherheit des Gläubigers befristet, ist eine Befristung hier nicht notwendig. Denn der Widerruf nach Artikel 48 Absatz 2 Brüssel-IIb-Verordnung ist – anders als der Widerruf nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 – nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen möglich. Damit aber könnte die aus dem Titel berechnete Person auch nach Ablauf einer Widerrufsfrist für die aus dem Titel verpflichtete Person nicht auf den Bestand der Bescheinigung vertrauen.

Die entsprechende Anwendbarkeit von 319 Absatz 3 ZPO auf den Widerruf hat zur Folge, dass gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Widerruf zurückgewiesen wird, kein Rechtsmittel stattfindet, während gegen den Beschluss, der den Widerruf ausspricht, die sofortige Beschwerde statthaft ist. Da die sofortige Beschwerde nach § 567 Absatz 1 ZPO nur gegen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte stattfindet, hat dies zur Folge, dass gegen den Widerruf einer Bescheinigung durch Oberlandesgericht und BGH kein Rechtsbehelf gegeben ist. Dies ist unbedenklich, da Artikel 48 Absatz 3 Brüssel-IIb-Verordnung es dem nationalen Recht überlässt, ob es überhaupt einen Rechtsbehelf vorsieht.

Zu Nummer 37 (§ 55 IntFamRVG)

Die Brüssel-IIb-Verordnung gilt nach ihrem Artikel 100 Absatz 1 nur für am oder nach dem 1. August 2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und eingetragene Vereinbarungen. Nur auf diese Verfahren, öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen sollen auch die neuen Durchführungsvorschriften anwendbar sein. Für Entscheidungen in vor dem Stichtag 1. August 2022 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, für vorher förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und vollstreckbar gewordene Vereinbarungen bleibt gemäß Artikel 104 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 100 Absatz 2 der Brüssel-IIb-Verordnung die Brüssel-IIa-Verordnung anwendbar. Insoweit sollen auch die bislang geltenden Durchführungsvorschriften anwendbar bleiben. Dies wird durch die Neufassung des § 55 IntFamRVG gewährleistet, die die Übergangsvorschrift zur Brüssel-IIa-Verordnung durch die Übergangsvorschrift zur Brüssel-IIb-Verordnung ersetzt.

Zu Nummer 38 (§ 56 IntFamRVG)

§ 56 enthält Übergangsvorschriften für Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen, die vor Inkrafttreten des IntFamRVG am 1. März 2005 eingeleitet wurden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch diesen Entwurf geänderten Fassung des IntFamRVG am 1. August 2022, also mehr

als 17 Jahre später, besteht kein Bedarf mehr für diese Übergangsregelung. Sie wird deshalb aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Die dem Familiengericht zugewiesenen Kindschaftssachen nach dem IntFamRVG sollen vollständig dem Richter vorbehalten werden. Diese Kindschaftssachen sind daher in die Aufzählung des § 14 Absatz 2 RPfIG aufgenommen und Absatz 2 neu gefasst worden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Nach der Vorschrift des § 1080 Absatz 1 Satz 2 ZPO zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sind Ausfertigungen der nach ihren Artikel 9 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 ausgestellten Bestätigungen dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen. Entsprechendes sieht § 1111 Absatz 1 Satz 3 ZPO für die nach den Artikeln 53 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 auszustellenden Bescheinigungen vor.

Durch die Änderung der beiden Vorschriften wird für den Gläubiger die Möglichkeit eröffnet, die Zustellung im Parteibetrieb zu bewirken. Damit wird eine von Rechtsanwälten lautgewordene Forderung für die Zustellung von Bescheinigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 aufgegriffen. Durch eine Zustellung im Parteibetrieb kann die Zustellung im EU-Ausland im Vergleich zur Zustellung von Amts wegen mitunter beschleunigt werden. Denn bei Zulassung der Zustellung im Parteibetrieb steht der Partei die Möglichkeit des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 offen, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaates zustellen zu lassen, wenn eine solche unmittelbare Zustellung nach dem Recht dieses Mitgliedstaates zulässig ist. Dies mag im Verhältnis zu einigen EU-Mitgliedstaaten schneller bzw. zuverlässiger funktionieren als die Zustellung über die Übermittlungs- und Empfangsstellen der beteiligten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 bzw. als die Zustellung durch Postdienste per Einschreiben mit Rückschein gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007.

Zu Artikel 4 (Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes)

§ 25 AUG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen deutsche Gerichte in Unterhaltssachen nach Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 zuständig sind. Nach § 25 Nummer 1 Buchstabe a AUG ist dies der Fall, wenn Unterhalt im Scheidungs- oder Aufhebungsverbund geltend gemacht wird und die deutschen Gerichte für die Ehe- oder Lebenspartnerschaftssache nach Artikel 3 Absatz 1 der Brüssel-IIa-Verordnung zuständig sind. Dieser Verweis auf die Brüssel-IIa-Verordnung ist durch einen Verweis auf die inhaltsgleiche Norm des Artikels 3 der Brüssel-IIb-Verordnung zu ersetzen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Für Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach den §§ 44b und 44c IntFamRVG-E wird durch eine Ergänzung in Nummer 1710 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (KV FamGKG) eine Gebühr in Höhe von 240,00 Euro vorgeschlagen. Für Beschwerdeverfahren entstehen die Gebühren nach den Nummern 1720 bis 1722 KV FamGKG.

Für das Verfahren auf Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 der Brüssel-IIb-Verordnung in Verbindung mit § 44h IntFamRVG-E wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro vorgeschlagen. Bei diesem Verfahren handelt es sich letztlich um eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung aufgrund bestimmter unionsrechtlich harmonisierter Aussetzungsgründe.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Für Verfahren über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung oder die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Anordnung, dass Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind, bestimmt Nummer 3328 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) eine besondere Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5.

Da das Verfahren auf Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1111 in Verbindung mit § 44h IntFamRVG-E mit den in Nummer 3328 VV RVG genannten Verfahren vergleichbar ist, wird eine Ergänzung des Gebührentatbestandes um den Begriff der „Aussetzung der Zwangsvollstreckung“ vorgeschlagen.

Gleichzeitig soll Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 3328 VV RVG neu gefasst werden. Die bisherige Regelung ist im Zusammenhang mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 RVG zu sehen, wonach die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Anordnung, dass Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind, zum jeweiligen Rechtszug gehört, wenn nicht ein besonderer gerichtlicher Termin hierüber stattfindet. Im Zusammenwirken mit der Regelung in Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 3328 VV RVG führt dies zu einer Regelungslücke, wenn ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ohne sonstiges Mandat in einem solchen Verfahren ohne abgesonderte mündliche Verhandlung tätig wird (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. RdNr. 10 zu Nummer 3328 VV RVG).

Die Verfahrensgebühr entsteht nach der vorgeschlagenen Neufassung des Satzes 1 der Anmerkung wie bisher dann nicht, wenn ein Fall des § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 RVG vorliegt, also wenn ein mit einem weitergehenden Mandat versehener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin tätig wird und eine abgesonderte mündliche Verhandlung nicht stattfindet. Der Anwendungsbereich des Gebührentatbestandes wird lediglich um den eines isolierten Mandats erweitert und zwar auch, wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet.

Darüber hinaus soll das Verfahren nach § 44h IntFamRVG-E, wie das Aussetzungsverfahren nach § 31 AUG, in § 18 Absatz 1 Nummer 6 RVG genannt werden und damit als besondere Angelegenheit gelten. Dies hat zur Folge, dass dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin hierfür immer besondere Gebühren zustehen, also zum Beispiel auch, wenn für die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung nach § 44h Absatz 3 IntFamRVG-E das Oberlandesgericht zuständig ist und der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin auch in diesem Verfahren tätig ist.

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 39 Absatz 1 IntFamRVG-E soll wie für vergleichbare Bescheinigungen in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9a Buchstabe b klargestellt werden, dass anwaltliche Tätigkeiten insoweit zum Rechtszug gehören.

Zu Artikel 7 (Änderung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch)

[Merkposten: Durch den Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG sollen in § 38 SGB VIII-E Bezugnahmen auf die Brüssel-IIa-Verordnung aufgenommen werden. Diese werden durch den Entwurf dieses Gesetzes durch Bezugnahmen auf die Brüssel-IIb-Verordnung ersetzt werden müssen. Vor Formulierung der entsprechenden Änderungsbeefehle soll jedoch das weitere Gesetzgebungsverfahren zum KJSG abgewartet werden.]

Zu Artikel 8 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das IntFamRVG ist in den letzten Jahren mehrfach geändert worden. Zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für den Rechtsanwender ist eine Neubekanntmachung sinnvoll. Daher soll das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt werden, eine Neubekanntmachung des IntFamRVG vorzunehmen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 9 tritt das Gesetz – vorbehaltlich des Artikels 3, der bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt – erst am 1. August 2022 in Kraft. So ist gewährleistet, dass die Vorschriften zur Durchführung der Brüssel-IIb-Verordnung zeitgleich mit der Brüssel-IIb-Verordnung vom 1 August 2022 an gelten, während die Änderungen der Vorschriften der Zivilprozessordnung, die unabhängig von den zur Durchführung der Brüssel-IIb-Verordnung erforderlichen Änderungen sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelten.